MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

1916

336 (21.7.1916) Abendblatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-330310

Bezugspreis: Mark 1.10 monatlich, Bringerlohn 30 Pfg., durch die Post einschl. Postzustellungsgebühr M. 4.62 im Vierteljahr. Einzel-Nummer in Mannheim und Umgebung 5 Pfg.
Anzeigen: Kolonel-Zeile 40 Pfg. Reklame-Zeile ..... 1.20 Mk.
Schluß der Anzeigen-Annahme für das Mittagblatt morgens ½9 Uhr, für das Abendblatt nachm. 3 Uhr.

General-Anzeiger
der Stadt Mannheim und Umgebung
Badische Neueste Nachrichten

Telegramm-Adresse: „Generalanzeiger Mannheim"
Fernsprech-Nummern:
Oberleitung, Buchhaltung und Zeitschriften-Abteilung 1449
Schriftleitung ..... 377 und 1449
Versandleitung und Verlagsbuchhandlung ..... 218 und 7569
Buchdruck-Abteilung 341
Tiefdruck-Abteilung 7086

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag) — Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung — Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag)
Zweigschriftleitung in Berlin, NW. 40, In den Zelten 17, Fernsprech-Nummer Telephon-Amt Hansa 497. — Postscheck-Konto Nr. 2917 Ludwigshafen a. Rh.
Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; wöchentl. Tiefdruckbeilage: „Das Weltgeschehen im Bilde"; Technische Rundschau; Sport-Rundschau; Wandern und Reisen sowie Wintersport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 336. — Mannheim, Freitag, 21. Juli 1916. — (Abendblatt).

Der neue feindliche Hauptschlag beiderseits der Somme gescheitert.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 21. Juli. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der gestern beendete englische Angriff in der Gegend von Fromelles am 19. Juli ist, wie sich herausgestellt hat, von zwei starken Divisionen geführt worden.

Die tapfere bayerische Division, auf deren einen Frontabschnitt er stieß, zählte mehr als 2000 Leichen des Feindes im Vorgelände, und hat bisher 481 Gefangene, darunter 10 Offiziere sowie 16 Maschinengewehre abgeliefert.

Auf beiden Ufern der Somme holte der Feind gestern, wie erwartet wurde, zu einem Hauptschlag aus. Er ist gescheitert. Die Angriffe wurden nach kräftigster Vorbereitung auf einer Front von nahezu 40 Kilometer, von südlich Pozières bis westlich Vermandovillers in zahlreichen Wellen angesetzt. Mehr als 17 Divisionen mit über 200 000 Mann nahmen daran teil.

Das klägliche Ergebnis für den Gegner ist, daß die erste Linie einer deutschen Division in etwa 3 Km. Breite südlich von Hardecourt aus dem vordersten in den 800 Meter dahinterliegenden nächsten Graben eingedrückt wurde und daß feindliche Abteilungen in das vorspringende Wäldchen nordwestlich von Vermandovillers eindrangen.

Auf der gesamten übrigen Front zerschellten die wütenden Anläufe an der todesmutigen Pflichttreue unserer Truppen unter außerordentlichen Verlusten für den Feind. Auch der im Grabenkrieg überraschende Einsatz englischer Reiterei zu Pferde konnte daran natürlich nichts ändern. Es sind bisher 17 Offiziere und rund 1200 Mann gefangen genommen.

Von der übrigen Front sind Ereignisse von besonderer Bedeutung nicht zu melden. Die Artillerie und Minenwerfertätigkeit war südlich des Kanals von La Bassée und nordwestlich von Lens, sowie in den Argonnen beiderseits zeitweise gesteigert. Nördlich von Bondues (Aisnegebiet) gingen kleine französische Abteilungen nach ergebnislosen Sprengungen vor und wurden abgewiesen. Der Trichter wurde von uns besetzt.

Ein im Luftkampf abgeschossenes feindliches Flugzeug liegt zertrümmert südlich von Pozières, ein anderes ist nördlich Lapaume in unsere Hand gefallen.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Südöstlich von Riga raffte sich der Feind nur zu einem schwächlichen Angriffsversuch auf, der im Keime erstickt wurde. Russische Versuche, beiderseits von Friedrichstadt über die Düna zu setzen, wurden verhindert. Nördlich von Dweten hat eine kleine Abteilung das Westufer erreicht. Nordwestlich von Smorgon sind vorgeschobene Feldwachen überlegenen feindlichen Angriffen ausgewichen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Nachdem zwischen Werben und Korsow russische Angriffe zum Stehen gebracht waren, wurde der nach Werben vorspringende Bogen vor erwartetem umfassenden Angriff zurückgenommen.

Heeresgruppe des Grafen v. Bothmer:

Abgesehen von russischen Vorfeldkämpfen keine Ereignisse.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

*

Von englisch-französischer Seite werden in leicht zu durchschauender Absicht die merkwürdigsten Fabeln über deutsche Verluste im Sommegebiet zu verbreiten gesucht. So wird von Poldhu in alle Welt gefunkt, aus einem gefundenen Schriftstück ginge hervor, daß ein Bataillon des 119. Reserve-Regiments von seinem Bestand von 1100 Mann 960 verlor, während zwei andere Bataillone desselben Regiments mehr als die Hälfte ihres effektiven Bestandes einbüßten.

Zur Kennzeichnung solcher Ausstreuungen und zur Beruhigung der schwäbischen Heimat des Regiments wird bemerkt, daß seine Gesamtverluste in den letzten Wochen bis gestern über 500 Mann, also etwa ½ der englischen Angabe betrage, so beklagenswert dies an sich schon ist.

Oberste Heeresleitung.

*

Der englische Bericht.

London, 21. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus: Amtlich wird mitgeteilt: General Haig meldet: Wir machten im Wald von Delville und in Longueval noch einige Fortschritte. Die Kämpfe in dieser Gegend dauern fort. Wir machten Gefangene und erbeuteten eine Kanone. Unsere Bombenwerfer kamen östlich der Leipziger Schanze ein beträchtliches Stück vorwärts. Sonst hauptsächlich Artilleriefeuer.

Die Kriegslage.

⊡ Berlin, 21. Juli. (Von u. Berl. Büro.) Das deutsche Volk kann für das, was in diesen Wochen von unseren tapferen Truppen im Westen täglich und stündlich geleistet wird, ihnen nicht genug dankbar sein. Nach monatelanger Vorbereitung, mit zahlenmäßig unendlich überlegenen, zum Teil ganz frischen Kräften, dringen Engländer und Franzosen gegen unsere Reihen vor. Was Industrie und Technik im Krieg an gewalttätigen Hilfsmitteln gewähren konnte, haben sie in sorgfältiger, weit in den Frühling zurückreichender Vorbereitung die ganze Front entlang, dort aufgespeichert. Und das alles entlädt sich nun gegen unsere Reihen. Und dennoch wanken und weichen die Unsrigen nicht und wenn sie wirklich an einer Stelle vor der Uebermacht ein Stück zurückgehen, holen sie es an einer anderen Stelle wieder ein und die Feinde bezahlen ihre Angriffe mit ungeheuren Verlusten an Menschenleben häufiger auch mit erheblichen Einbußen an Gefangenen und Material. Das ist auch die Signatur der Kämpfe gerade der beiden letzten Tage.

Westlich von Lille sind die Engländer zwar mit wiederholten kräftigen Angriffen an einigen Stellen in unsere vordersten Reihen eingedrungen. Sie sind dann aber schnell wieder aus ihnen vertrieben worden und haben mehrere tausend Tote und 500 Gefangene dabei zu beklagen gehabt. Im Gebiete der Somme hatten Engländer und Franzosen seit dem ersten Juli keine größeren Angriffe mehr unternommen. Jetzt haben sie nach starker Artillerietätigkeit wieder zu einem großen einheitlichen Angriffe ausgeholt. Auf der ganzen Front von Bazentin—Soyecourt hat der Feind den ganzen Tag über neue Angriffe gegen unsere Reihen vorgetragen. Aber der endliche Erfolg ist sehr gering geblieben und hat in keinem Belang dem großen Einsatz entsprochen. Nur an einer kleinen Stelle nördlich von Hardecourt sind die Gegner in unsere Gräben eingedrungen; an einer anderen zwischen Curlu und Monacu-Ferme sind wir dann aus völlig zerschossenen Stellungen in die zweite Linie zurückgegangen. Auch südlich der Somme auf der englisch-französischen Front liegen die Dinge nicht anders. Dort haben die Franzosen nur bei Barleux, südlich der Somme ganz geringe Fortschritte erzielt. Und das alles, obschon die Angriffe 24 Stunden ununterbrochen fortgesetzt werden und das Artilleriefeuer die ganze Nacht andauerte. Hier haben wir neuerdings 1200 Mann und eine Anzahl Offiziere gefangen genommen.

Verhältnismäßig ruhiger ist es derweil im Osten zugegangen. Auf der Hindenburgfront haben Patrouillenunternehmungen der Russen stattgefunden; sie sind aber sämtlich gescheitert. In Wolhynien sind dann südlich von Luck kleinere österreichische Teile der zahlenmäßig überlegenen russischen Kräfte gegenüber zurückgenommen worden. In den Karpathen ist die Lage einstweilen noch nicht viel verändert.

Erweiterung der englischen Offensive.

Ueber die Kriegslage an der Angriffsfront im Westen, die durch einen neuen Einbruchsversuch der Engländer bei Fromelles nach Norden zu erweitert worden ist, wird uns von unserem militärischen Mitarbeiter geschrieben: An dem Straßenkreuzungspunkt Fromelles griffen die Engländer nach ihrer Niederlage bei Longueval mit erheblichen Kräften an und fügten zu den bisherigen Offensivpunkten noch einen neuen hinzu. Fromelles liegt genau halbwegs zwischen Armentières und La Bassée, in einer Entfernung von 9 Km. von jeder der beiden Städte, und ist der Knotenpunkt der Straßen von Lille, Armentières und La Bassée. Von Lille selbst liegt Fromelles ungefähr 15 Km. in nördlicher Richtung. Es ist nicht das erste Mal, daß dieses Gebiet der Westfront starke englische Angriffe gesehen hat. Der jüngste Angriff hat aber darum besonders Bedeutung, weil er in Verbindung mit der großen Offensive beiderseits der Somme erfolgt ist, wobei unsere Feinde im Stillen die Hoffnung gehegt haben dürften, daß durch eine Zusammenziehung unserer Kräfte im Raume Combles—Peronne dieser Teil der Front bei Fromelles einem englischen Durchbruch mehr Aussicht auf Erfolg bieten würde. In dieser Hoffnung sahen sich die Engländer aber gründlich getäuscht. Wenn es unseren Truppen auch am Tage vorher gelungen war, nördlich der Somme einen großen Erfolg zu erzielen, so hielt doch daneben unsere Front bei Fromelles nicht weniger Stand. Trotz der großen Massen, die von der englischen Heeresleitung nördlich und westlich von Fromelles zum Angriff eingesetzt worden waren, wurden sie unter erheblichen Verlusten zurückgeworfen. Wo sie vorübergehend in starken Kräfteaufgebot in unsere Linien hatten eindringen können, machen sie durch Gegenstöße wieder zurückgeworfen. Der Umstand, daß die Engländer 300 Gefangene, darunter eine Anzahl Offiziere verloren, deutet darauf hin, daß diese neue englische Unternehmung völlig gescheitert ist. Die Engländer mußten erkennen, daß unser Heer offenbar über sehr starke Reserven verfügt, die auch durch die vielgerühmte „Einheitlichkeit" der Offensiven von allen Seiten durchaus nicht geschwächt worden sind. Die Rechnung, daß ein Massenangriff, der gleichzeitig von Westen und Osten erfolgt, unter allen Umständen zur Durchbrechung unserer Linien führen muß, hat sich bis zum heutigen Tage, wo die Feinde ihre stärksten Kräfte eingesetzt haben, als falsch erwiesen. Welche Absicht die Engländer mit dem Vorstoß an dieser neuen Stelle verbanden, ist heute noch unbestimmt. In englischen Zeitungen konnte man lesen, daß es sich darum handle möglichst starke deutsche Kräfte an der Somme zu fesseln, um dann den Durchbruch an anderer Stelle zu versuchen. Wenn die Engländer derartiges beabsichtigten, dann werden sie sich schon bei dem ersten Versuch überzeugt haben, daß diese Pläne zwar klug ausgedacht sind, aber auf energischsten Widerstand unserer Truppen stoßen, die ihre angebliche „Schwächung" jeden Tag aufs neue durch ihre Erfolge widerlegen. Wenn die Engländer durch schleunigst herangeschaffte neue Ersatzkräfte nördlich der Somme auch einen kleinen Erfolg auf dem Abschnitt Longueval-Delville erzielen konnten, so beweist das nur, daß die Engländer ohne Rücksicht auf Verluste gewillt sind, sich jeden Meter Bodens mit Blutströmen zu erkämpfen. Um dadurch unsere Front aus Frankreich zu verdrängen, müßten sie aber Hunderte von Millionen Menschen in gleicher Weise opfern können, denn unser erfolgreicher Gegenstoß bei Longueval beweist der Welt wiederum aufs neue, daß unsere Truppen trotz der gewaltigen feindlichen Ueberzahl jedem Angriff auch der stärksten Kräfte gewachsen sind. Die Sachlage an der Westfront ist diesmal derartig, daß unsere Truppen schon einen großen Sieg errungen haben, wenn sie dem Massensturm erfolgreich Stand halten können, daß Engländer und Franzosen aber mit der Gewinnung von ein paar Quadratmetern Land nicht das Geringste erreicht haben. Insofern ist jeder Sieg unserer Waffen ein doppelter Sieg, jede Niederlage unserer Feinde aber eine doppelte Niederlage. Die Franzosen können auch südlich der Somme keine Erfolge mehr erzielen. Auch ihr Vorgehen bei Barleux-Belloy ist auf dem „toten Punkt" angekommen, da die Widerstandskraft unserer Truppen täglich wächst. So ist die Kriegslage trotz aller Beschönigungsversuche der feindlichen Presse für unsere Gegner alles andere als erfreulich zu nennen, denn die große Offensive verzehrt die aufgesammelten Reserven, ohne den erwarteten Erfolg zu bringen. (B. z.)

Englands tägliche Kriegskosten.

London, 20. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Zu der Mitteilung des Schatzkanzlers im Unterhaus, daß die täglichen Kriegskosten seit einiger Zeit über 6 Millionen Pfund betrügen, meldet das Reuterbüro ausführlich, daß der Schatzkanzler antwortete, daß die frühere Schätzung von 5 Millionen Pfund täglich eine Schätzung der Gesamtausgaben und nicht nur der Unkosten für den Krieg gewesen seien, folglich bezögen sich die 6 Millionen Pfund täglich auf die gesamte Geldausgabe der letzten Zeit. Diese Mitteilung, so bemerkt Reuter, sei nicht, wie man vermutet habe, eine überraschende Ankündigung gewesen, die zufällig im Laufe der Debatte gemacht wurde, sondern eine Erinnerung an die Höhe der wöchentlich veröffentlichten Ausgaben des Schatzamtes. Während der letzten 7 Wochen hätten die Gesamtausgaben des Schatzamtes rund 300 Millionen Pfund betragen. Die tatsächlichen Ausgaben für diesen Zeitraum hätten etwa über 6 Millionen Pfund betragen. Die unvorhergesehenen Ursachen, die die Unkosten zu dieser Höhe anschwellen ließen, waren besonders die Höhe der von der Regierung an-

MARCHIVUM

gekauften amerikanischen Wertpapiere zur Regelung des Wechselkurses und dann der Umfang der den Verbündeten geleisteten Vorschüsse. Das Zusammentreffen dieser beiden Ursachen habe schneller als man früher angenommen hätte, zur Erschöpfung seiner Anleihemittel und den Kriegsanleihegesetzen geführt.

*

Brussilows fruchtlose Menschenschlächterei

✱ Wien, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) Ein in den wildesten Kämpfen an der Strypa gefangener russischer Offizier äußerte dem Berichterstatter des „Neuen Wiener Tagblattes" gegenüber: Nach dem schonungslosen Hinopfern der Menschenmassen bei den Stürmen und Kämpfen folgt notgedrungen ein allmähliges, allgemeines Hinschmachten, das die ganzen Truppenmassen ergreift und die Stoßkraft unseres Heereskörpers vollkommen lähmt. Unsere Offiziersverluste sind in den letzten Kämpfen größer als in der Karpathenschlacht gewesen. Ebenso werden die Unterführer durch den Offiziersmangel stark gelichtet, da sie in den blutigen Stürmen anstelle der Offiziere oft das Kommando übernehmen müssen. Der ganze Plan Brussilows wird durch sein rücksichtsloses Vorgehen immer rätselhafter. Niemand weiß, was er damit erzielen will, da er doch allmählich das langsame Verbluten seiner Kraft einsehen muß, noch dazu, daß es ein nutzloses ist.

✱ Wien, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) „Information" weiß zu melden, daß in der nächsten Zeit eine Zusammenkunft Brussilows und Briands stattfinden wird.

Hinter der österreichischen Front.

✱ Wien, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) Die Neue Freie Presse schreibt: Persönlichkeiten, die die Städte und Ortschaften hinter der Front besuchen, erzählen, daß in Ostgalizien, Wolhynien und in der Bukowina wieder volle Beruhigung eingetreten sei. In der Bukowina wurde auf militärische Anordnung das gesamte Vieh der Bevölkerung weggetrieben, um es nicht den Russen in die Hände fallen zu lassen. Schon die Tatsache, daß an 100 000 Rinder fortgeführt wurden, beweist, daß der Rückzug der Bevölkerung nicht fluchtartig, sondern im Gegenteil in größter Ordnung und Ruhe vor sich ging.

*

Generaloffensive und Friedensneigung.

Der Züricher Post vom 17. Juli wird aus Berlin geschrieben:

Es ist jetzt zu verstehen, warum es in den Frühlingsmonaten dieses Jahres unnütz war, von Frieden zu sprechen. Die sämtlichen Gegner Deutschlands rüsteten sich zum wuchtigsten, wie sie hofften: entscheidenden Schlag. Um dieser Hoffnung willen ließen sie vor Verdun die Reserven Frankreichs bluten und ertrugen den österreichischen Angriff gegen Italien. Sie verdoppelten ihre politische Tätigkeit, sammelten Munition in ungesehenen Massen. Jeder trug zur endlich erzielten Einheit bei, was in seinen Kräften stand. Frankreich hielt den deutschen Ansturm aus, bis seine Verbündeten gerüstet waren. Rußland reorganisierte und bewaffnete ein neues Millionenheer. England übte mit methodischer Langsamkeit seine gesammelten Massen für den vernichtenden Stoß. Diesmal schienen die Voraussetzungen des Sieges gegeben.

Wer sich mit solcher Anspannung aller Kräfte zur großen Probe bereitet, wird für eine Zumutung nur Hohn haben, noch vor der Probe zurückzuweichen. Niemals war die Möglichkeit einer Verständigung ferner als in den Wochen, da die belebenden Völker eine heimliche Friedensgewißheit in sich trugen; niemals war sie näher als jetzt, da statt der entscheidenden Antwort nur von neuem die Frage wie ein Herbstwind über die Seelen fährt: was nun?

Nur Unkenntnis deutscher Verhältnisse kann fragen, ob die Meinung des Reichskanzlers die Meinung der deutschen Regierung sei. Was der Kanzler öffentlich ausspricht im Reichstag, in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" oder in Interviews, ist amtlich; die Antwort des englischen Unterstaatssekretärs hat daher nur Sinn, sofern sie genauere Einzelheiten fordert. Wann und in welcher Form solche Einzelheiten genannt werden können, ist freilich Sache der Regierung, das heißt: des Kanzlers.

Soweit das Deutsche Reich durch den Mund seines höchsten Beamten sprach, hat es angegeben, welches seine Friedensbedingungen sind: mit so viel Klarheit, als in währendem Krieg eben möglich ist. Diese Bedingungen behandeln unser Verhältnis zu Rußland und das zu den Westmächten als politisch getrennte Gebiete. Auch England scheint auf einem ähnlichen Standpunkt zu stehen; denn seine Staatsmänner erwähnen den östlichen Verbündeten kaum. Zwischen Deutschland und England-Frankreich aber ist die Kraftprobe gemacht. Solange die große Offensive bevorstand, war die Abweisung aller Friedensgedanken begreiflich. Jetzt lautet die Frage: Verständigung, oder: Krieg im Jahre 1917 und weiter. Der Waffenruhm aller Beteiligten ist glänzend gewahrt; auch Rußland hat sich die Möglichkeit eines ehrenvollen Abschlusses erkämpft. Das stärkste Hindernis des Friedensgedankens: die Hoffnung des Verbandes auf den entscheidenden Schlag, ist in diesen Juliwochen beseitigt.

Verschämte Kriegsmüdigkeit.

„Bonnet Rouge" vom 16. Juli schreibt: Es ist ziemlich gleich, ob der Sieg von Russen, Franzosen oder Engländern erzielt wird. Die Hauptsache ist, daß er nicht zu spät kommt und nicht nach einer zu großen Erschöpfung unseres Landes. Siegen ist gut, aber man darf nie vergessen, daß es auch andere als strategische Siege gibt. Man muß auch noch stark sein für den Frieden.

Deutschland und Italien.

Die Aufpeitschung der Volksleidenschaft.

Rom, 21. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung der Agencia Stefani. Am Donnerstag Abend begab sich ein gewaltiger Zug unter Führung des Deputierten Barzilai zum Kapitol, um dort eine Gedächtnisfeier für Battisti zu veranstalten. Vom Balkon des Senatspalastes hielt Bürgermeister Fürst Colonna an die Menge eine Rede, in der er Battisti feierte. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, in welchem gefordert wird, daß die nationale Regierung auf die österreichisch-deutsche Herausforderung mit der Kriegserklärung an Deutschland sowie der Internierung aller Feinde und der Beschlagnahme ihrer Güter antworte, um so zu zeigen, daß es mehr denn je der Wille Italiens sei, den Krieg bis zum Ende fortzusetzen. Während die große Nationalglocke läutete, löste sich der Zug auf unter den Rufen: „Tod Österreich, Krieg Deutschland!"

m Köln, 21. Juli. (Priv.-Tel.) Die Köln. Zeitung meldet von der italienischen Grenze: Wie der römische Korrespondent der „Stampa" seinem Blatte mitteilt, kommt der nach seiner Auffassung gemäßigten und erschöpfenden Antwort der italienischen Regierung größere Tragweite zu, als der in der italienisch-deutschen Polemik behandelnden Streitfrage. Es handelt sich um eine verhältnismäßig geringfügige Frage im Vergleich zu andern, die der europäische Konflikt aufgeworfen und sie hätte nur symptomatische Bedeutung. Immerhin liege die Bedeutung der ganzen Episode im Geisteszustand, den der Austausch dieser Noten bei den regierenden Persönlichkeiten enthüllt habe. Dieser Geisteszustand erscheint unter dem verhüllten Wortschleier als reichlich agressiv und zeigt zum ersten mal in amtlichen Schriftstücken, daß die Streitfrage sich zuspitzt, daß die Ausdrücke sich verschärfen, und daß man von der begonnenen Diskussion weitere Folgen erwarten müsse. Es habe sich eine ganz neue Situation gebildet und gerade deshalb lege man der Antwort Sonninos, die er der deutschen Regierung durch die Agentur Stefani erteilen ließ, ganz besondere Bedeutung bei. Vor allem werde in politischen Kreisen der energische Ton seiner Ausführungen hervorgehoben und Gewicht gelegt auf die Schlußfolgerung, in der von der italienischen Regierung erklärt wird, die öffentliche Meinung ganz Italiens habe die Auffassung, daß die von Deutschland angewandten Maßnahmen einen offenkundigen Akt der Feindschaft bedeuten. Immerhin seien für den Augenblick schwere Verwirrungen nicht wahrscheinlich. In einigen Tagen werde sich der Ministerrat neuerdings versammeln und es sei möglich, daß dabei weitere Maßregeln in Erwägung gezogen würden. Zwar nicht diplomatischer Art, wohl aber in Form von einfachen Repressalien. Möglich sei aber auch das andere, daß sich der Zustand der Spannung entweder in die Länge ziehe, oder daß eine unvorhergesehene Tatsache oder ein ungeachteter Zwischenfall einer anderen Lösung des schwebenden Konflikts zuvorkommt.

Griechenland.

Gegen Venizelos.

⊙ Rotterdam, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) G. J. Stevens, der Korrespondent des Manchester Guardian in Griechenland, meldet folgendes: Vor etwa zehn Tagen richtete Kriegsminister General Calaris ein Zirkular an die Militärbehörden, worin er in kräftigen Worten die militärische Einmengung in die Wahlagitation verurteilte und die Uebertreter mit schweren Strafen bedrohte. Aber nach eigener Anschauung urteilend, kommt es mir vor, als ob das ministerielle Verbot nicht das gewünschte Resultat gebracht hat. Ich hatte Athen verlassen und die peloponnesische Eisenbahn benutzt, um Venizelos in seinem Kuraufenthalt in Sutraki zu besuchen. Der Zug war voll von Soldaten, die nach dem Standort ihres Regimentes, nach Patras, zur Demobilisierung fuhren. Sie waren also noch Soldaten, und zwar noch so lange bis sie ihren Urlaubsschein erhielten. An den Außenwänden der Eisenbahnwagen stand mit Kreideschrift in großen Zügen zu lesen: „Hoch Kumbaros, weg mit Venizelos, nieder mit dem Verräter, keine Stimme für ihn." Kumbaros nannten die Soldaten den König Konstantin. Bei jeder Station, an der gehalten wurde, und man auf dem Bahnsteige stand, wiederholten sich die Kundgebungen aufs neue mit einer Regelmäßigkeit, die militärische Zucht und Uebung verriet. Die Soldaten schienen Gelerntes zu wiederholen. Bisweilen wurden die Kundgebungen fanatisch, sogar gefährlich. Auf einer Station wurde sogar ein Stein gegen den Stationschef geschleudert, der als Anhänger des Venizelos galt. Der Stein verfehlte sein Ziel. In einem besonderen Abteil des Zuges befanden sich mehrere Offiziere, die es mit am ärgsten trieben.

Demir Hissar angezündet.

✱ Wien, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) Die Neue Freie Presse meldet: Vom Rupelpaß kommt die Nachricht, daß die Engländer und Franzosen in ihrer Zerstörungswut am 10. Juli die Stadt Demir Hissar angezündet haben.

*

Der Abschluß der bulgarischen Parlamentskrise.

Sofia, 21. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Aus der Rede des früheren Ministers Todorow, welche den Abschluß der Parlamentskrise bedeutet, ist der Abschnitt über die äußere Politik bemerkenswert, in welchem der als sehr russenfreundlich geltende Todorow ausführte: Während der mehr als 20 Jahre meiner parlamentarischen Tätigkeit habe ich mich nie über die äußere Politik ausgesprochen. Jetzt jedoch, wo Bulgarien um sein Dasein kämpft, wo es einen bestimmten Weg bereits eingeschlagen und unzweifelhafte Vorteile erreicht hat, ist es Zeit, darüber zu sprechen. Der heute eingeschlagene Weg darf kein Parteiprogramm bilden. Es ist der Weg, den ganz Bulgarien ohne Unterschied bis zu Ende gehen wird. Darum ist auch ganz Bulgarien verpflichtet, den Gang der Geschehnisse zu fördern. Gerade dem Parlament obliegt die Pflicht, das Streben nach einem gemeinsamen glorreichen Sieg an der Seite unserer Verbündeten auszudrücken. Darum darf auch die Erledigung des Budgets keinen Schwierigkeiten begegnen.

England und die Neutralen.

Norwegens Einfuhr aus England.

„Aftenposten" vom 13. Juli beschreibt ausführlich den bisherigen langwierigen und kostspieligen Weg, auf dem die britischen Importeure von der englischen Regierung die Erlaubnis zur Wareneinfuhr erhielten und fährt dann fort:

Am 1. Juni trat nun eine Wendung ein. England verlangte eine Neuordnung — aus welchem Grunde wissen wir nicht. Es forderte eine Erklärung, die noch weitläufigere Versicherungen darüber enthält, daß die Waren in keiner Form und keiner Weise Englands Feinden zugute kommen sollen, und zur weiteren Sicherung enthielt die Erklärung zum Schluß die Verpflichtung für den norwegischen Importeur, „den Beweis zu liefern, auf jede Art und in jeder Form, die die britische Regierung für wünschenswert hält, daß die jetzige Garantie erfüllt werden würde."

Diese Schlußbestimmung hat die norwegische Regierung nicht annehmen können, weil sie der englischen Regierung erlaubt hätte, eine direkte Kontrolle im Lande auszuüben, und damit ist Norwegens Einfuhr aus England vorläufig auf den Gebieten unterbunden, für die diese Erklärung notwendig war. Seit Ende Mai liegen gekaufte oder bestellte Waren für Rechnung der norwegischen Einfuhrkaufleute in England auf Lager und werden noch weiter durch Lagergelder, Versicherung, Zinsverlust verteuert, aber die englischen Verkäufer erhalten keine Ausfuhrerlaubnis.

Im Gegensatz zu Norwegen hat die schwedische Regierung, wie am 7. Juli mitgeteilt wurde, erreichen können, daß die Aufsicht über die Weiterverwendung der Waren in die Hände der schwedischen Staatsbehörden gelegt wurde. Und England ist zufrieden mit dieser Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Einfuhr. Man fragt daher mit Recht: wo ist die norwegische Regierung. Hierzulande wächst die Ungeduld und die Angst. In immer größeren Kreisen des Landes verbreitet sich die Furcht, daß die Interessen Norwegens nicht mit der Tüchtigkeit und Kraft wahrgenommen werde, welche die Verhältnisse erfordern. Und von seiten der Regierung wird nichts getan, um die Stimmung zu beruhigen und das Mißtrauen zu beseitigen. War treiben einer ständig steigenden Ungewißheit und Beängstigung entgegen.

Amerikanischer Protest.

⊙ Rotterdam, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. B.) Der Daily Telegraph läßt sich aus New York von einer ausgedehnten Propaganda berichten, die sich gegen die Bestrebungen Englands richtet, den ganzen Handel der Neutralen zu verhindern. Die gesamte Presse erhebt einmütig Einspruch gegen England und fordert von Wilson, daß er eine scharfe Note nach England sende. Die Bewegung werde von den Deutsch-Amerikanern kräftig unterstützt. Daily Telegraph meint, daß die england-feindliche Bewegung teils auf Nervosität, teils auf einem Mißverständnis beruhe. Laut Aeußerungen amerikanischer Blätter sei die Ursache der Wut gegen England die Tatsache, daß Großbritannien die Liste der Bannwaren wieder verlängert habe.

Heimatklänge an der West-Front.

Aus dem Felde wird uns geschrieben: Vor einigen Wochen wars. Da saßen wir mit mehreren Kameraden in einem engen Stübchen gemütlich beieinander. Einer aus unserer Mitte hatte eine Dekoration bekommen. Fröhlich kreisten die Becher in der Runde, man plauderte, erzählte dies und jenes, und schließlich kam auch das deutsche Lied zu seinem Rechte. Einer stimmte an — und alle sangens gar bald mit:

Nach der Heimat möcht ich wieder,
Nach dem teuren Vaterort,
Wo man singt die frohen Lieder,
Wo man spricht manch trautes Wort. —

Verklungen war das Lied. Eine nachdenkliche Stille ruhte über uns allen. Bis einer ganz unvermittelt fragte: „Kennt Ihr den Dichter und Komponisten dieses Liedes?" Die verschiedenartigsten Antworten schwirrten durcheinander: „Nein!" — „Das ist doch ein altes Volkslied!" — „Der ist wohl schon einige hundert Jahre tot." Niemand kannte ihn. Der Frager aber entgegnete: „Der Mann, der Schöpfer dieses in ganz Deutschland gesungenen wunderschönen Liedes, denkt noch garnicht ans Sterben. Er lebt immer noch ganz vergnügt, singt, dichtet und komponiert immer noch und weilt gegenwärtig in Stuttgart." Allgemeine Ueberraschung. „Unmöglich!" — „Du willst uns ugen!" Der Kundige aber berichtet weiter: „Es ist so, wie ich sagte. Karl Kromer heißt der Mann. Er ist Mitglied des Stuttgarter Hoftheaters und ist hier jetzt in Stuttgart . . ." So wie es uns allen da draußen in einem kleinen Stübchen an der Westfront ergeng, so wird es wohl auch bei Vielen in der Heimat sein: die wenigsten, die das Lied singen, werden etwas von dem Komponisten und Dichter wissen. Die meisten werden das Lied für ein altes Volkslied halten. Und es ist wahrlich der Mühe wert, dieser Ansicht entgegenzutreten, damit der Name dieses Mannes nicht der Vergessenheit anheimfällt, wie das schon so häufig geschehen ist. Und wenn ein Feldgrauer das unternimmt, so möge man in der Heimat daraus ersehen, daß wir über dem rauhen Waffenhandwerk den Sinn für das Schöne, für Kunst und Wissenschaft, nicht verlernt haben. Schon am anderen Tage hatte ich Karl Kromer aufgesucht. Ich fand einen in der Vollkraft des Lebens stehenden Mann — er hat die 50 noch nicht erreicht —, der mich sogleich durch die Einfachheit und Schlichtheit seines Wesens fesselte. „Ich war etwa 20 Jahre alt," so erzählte er mir, „als mein Vater, der in einem kleinen Städtchen in Baden wohnte, starb. Ich besuchte damals — 1888 — in Frankfurt a. M. das Konservatorium. Durch den Todesfall kam ich wieder in meine Heimat, die ich so lange Zeit nicht gesehen hatte. Als ich dann wieder im Eisenbahnzuge saß, da übermannten mich die Erinnerungen, die so lange bekämpfte Sehnsucht kam doppelt wieder. Und wie unter einem Zwange griff ich zum Schreibstift und schrieb die Worte des Liedes nieder. In Frankfurt hatte ich auch gleich die Melodie. Merkwürdig: zuerst glaubte ich, ich hätte sie abgeschrieben!" „Das kann ich mir denken," entgegnete ich, „das Lied ist eben echt volksliedmäßig, ohne jede Künstelei. Das Bekanntwerden des Liedes ging aber wohl rasch vor sich?" „Das nun eigentlich nicht," fuhr Karl Kromer fort, „ich bot das Lied einem großen Musikverlage in einer rheinischen Stadt an. Der Verleger holte das Urteil eines Sachverständigen ein — es war ein Dirigent eines der ersten Gesangvereine —, und dieser Sachverständige meinte, das Lied sei durchaus unwirksam! Ich packte es also wieder ein und vergrub es. Da kam ich 1889 in das Stuttgarter Hoftheater. Hier wurde ich mit dem Hofschauspieler und Liederkomponisten Walbach bekannt, dem ich das Lied vorspielte. Der sagte sofort: „Das Lied ist wunderbar! Gehen Sie unverzüglich zum Zumsteg!" — Das ist der Inhaber eines angesehenen Musikverlages in Stuttgart, übrigens ein Enkel dieses Zumsteg, der mit Schiller zusammen die Karlsschule besuchte. „Zumsteg nahm die Komposition an. Wie er sagt, ist es sein bestes Lied gewesen, das er je im Verlage hatte. — Das Lied ist dann, wie jeder weiß, auch Allgemeingut des deutschen Volkes geworden. Ueberall wird es gesungen. Und dem Komponisten, der seither noch viele andere Lieder vertont hat, ist mit diesem ein echtes Volkslied gelungen. Von der mächtigen Wirkung möge folgende kleine Episode zeugen: Ein Urlauberzug gelangt bei Herbesthal, der bekannten Grenzstation, an. Einer der Urlauber, der sich bisherig während der stundenlangen Fahrt schweigsam verhalten hat in all dem Tumult seiner Kameraden, blickt durch das Fenster. Er sieht wieder deutsche Landsleute auf dem Bahnhofe, Zivilisten, Frauen und Männer. Da steigt heiße Sehnsucht in ihm empor, er, der Schweigsame, beginnt plötzlich zu singen: „Nach der Heimat möcht' ich wieder . . ." Das Lied pflanzt sich fort von Abteil zu Abteil. Aus allen Fenstern schauen die Soldaten heraus und singen, die leuchtenden Blicke zur Heimat gewandt: „. . . . teure Heimat, sei gegrüßt, in der Ferne sei gegrüßt!" — Es singen's alle mit, auch die, die auf dem Bahnhofe stehen. Wie ein brausendes Gebet steigt es in den blauen Abendhimmel empor: „Teure Heimat, sei gegrüßt!" Einer der Urlauber hat's mir erzählt und dabei hinzugefügt: „Ich war noch nie so ergriffen, wie in diesem Augenblick unter dem Banne des schönen Liedes!" . . . . . Karl Kromer hat uns in der Tat damit ein herrliches Volkslied geschenkt. Wie das Lied immerfort deutsches Eigentum bleiben wird, so wollen wir aber auch auf ihn nicht vergessen, den stillen, bescheidenen, fleißigen Mann, auf den das Stuttgarter Hoftheater, nicht minder aber sein Heimatland Baden stolz sein kann. (s. B.)

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können aus besonderen wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften für einzelne Betriebe zulassen. Sie sind ferner befugt, auch für kleinere Betriebe Vorschriften über die Bearbeitung und Verwertung der im § 1 genannten Stoffe zu treffen; sie können für Abdeckereien weitergehende Bestimmungen über die Verwertung auch des ihnen sonst etwa zufallenden Materials erlassen.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
2. wer die ihm nach § 3 Abs. 3 obliegenden Auskünfte nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den nach § 3 Abs. 1 und § 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Wir bringen hiermit nachstehende Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 5. 7. 16. zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 10. Juli 1916. 6744

Großh. Bezirksamt Abt. I.

Verordnung.

(Vom 5. Juli 1916.)

Die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607, 728) wird in Abänderung unserer Verordnung vom 11. Mai 1916, die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135), verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nach § 7 unserer Verordnung vom 11. Mai 1916 die Versorgungsregelung mit Eiern betreffend, durch den Kommunalverband auszugebende Eierkarte lautet bis auf weiteres höchstens auf zwei Eier in der Woche für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schankwirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen Eier vor 11 Uhr vormittags nicht verabfolgt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betr.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 15. VII. 1916 zur öffentlichen Kenntnis. 6757

Mannheim, den 20. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt. — Abt. I.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betreffend.

Auf Grund einer mit dem Großh. Hessischen Ministerium des Innern getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen hessischer Kommunalverbände berechtigt, an ihrem Aufenthaltsort im Großherzogtum Baden gegen hessische Landesbrotmarken Brot zu beziehen, während umgekehrt die Angehörigen badischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsort in Hessen Brot gegen badische Landesbrotmarken erhalten. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Tagesbrotkarten und Halbtagesbrotkarten dürfen an in Hessen ansässige Fremde nicht mehr ausgegeben werden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Dr. Weingärtner.

Den Verkehr mit Brotgetreide, Hafer und Gerste betreffend.

Auf Grund der §§ 8 Absatz 2 der drei Bundesratsverordnungen vom 28. VI. 15. 1. betreffs den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, 2. betr. den Verkehr mit Hafer und 3. betr. den Verkehr mit Gerste und den hierzu ergangenen Ergänzungsverordnungen 1. vom 29. VI. 1916 betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, 2. vom 6. VII. 16. betr. den Verkehr mit Hafer und 3. vom VII. 16. betr. den Verkehr mit Gerste wird hiermit für den Bezirk des Kommunalverbandes Mannheim-Land mit sofortiger Wirkung bestimmt:

§ 1.

Wer Getreide (Brotgetreide, Hafer oder Gerste) ausdreschen läßt oder ausdrischt, bedarf hierzu der Genehmigung durch Dreschschein desjenigen Bürgermeisteramts, in dessen Gemeindebezirk ausgedroschen werden soll.

§ 2.

Unmittelbar nach dem Ausdreschen hat die Feststellung des Druschergebnisses durch den Gemeinde-Wagmeister zu erfolgen. Dieser hat das Druschergebnis in eine von ihm zu führende Dreschliste einzutragen. Bevor diese Feststellung erfolgt ist, darf kein ausgedroschenes Getreide von dem Dreschplatz entfernt werden. Ausnahmen sind nur zulässig in durch Naturereignisse hervorgerufenen Notfällen, wovon dem Bürgermeisteramt aber unverzüglich unter Angabe des Raumes, in dem das Getreide verbracht wurde, Anzeige zu erstatten ist.

Die Ergebnisse des Drusches sind von dem Wagmeister nach den verschiedenen Getreidearten in der Dreschliste getrennt aufzuführen.

Die Richtigkeit des vom Wagmeister in die Dreschliste eingetragenen Druschergebnisses ist vom Eigentümer des Getreides durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 3.

Die Dreschmaschinenbesitzer dürfen nicht eher mit dem Ausdreschen des Getreides beginnen, als bis ihnen der bürgermeisteramtliche Dreschschein ausgehändigt ist. Nach Beendigung des Dreschgeschäftes hat der Dreschmaschinenbesitzer auf jedem Dreschschein den Tag zu vermerken, an dem der Ausdrusch erfolgt ist. Den Dreschschein hat er sodann unmittelbar an das Bürgermeisteramt zurückzugeben.

§ 4.

Wird wagenweise gedroschen, so ist für jeden Wagen ein besonderer Dreschschein ausfertigen zu lassen.

Für das in Feldscheuern und Hofraiten vorzunehmende und längere Zeit dauernde Ausdreschen größerer Vorräte wird der Dreschschein auf eine bestimmte Zeitdauer ausgefertigt. An anderen als in dem Dreschschein angegebenen Tagen darf nicht gedroschen werden. Auch für diese Art des Ausdreschens gelten die Vorschriften des § 2.

§ 5.

Wer bereits vor Erlaß dieser Bestimmungen ohne Dreschschein Getreide ausgedroschen hat, ist bei Strafvermeiden verpflichtet, dies spätestens bis 12. August ds. Js. dem zuständigen Bürgermeisteramt unter Angabe der ausgedroschenen Körnermenge anzuzeigen.

§ 6.

Wer beabsichtigt, Getreide mit dem Dreschflegel auszudreschen, bedarf hierzu ebenfalls der bürgermeisteramtlichen Genehmigung. Diese wird für eine bestimmte Zeitdauer und Menge erteilt. Für die hierbei ausgedroschenen Körner gelten die Vorschriften unter § 2. Der bei Erteilung dieser Genehmigung ausgestellte „Dreschschein für Flegeldrusch" ist nach Feststellung des Druschergebnisses dem Wagmeister abzugeben, der ihn dem Bürgermeisteramt mit der Beurkundung des erfolgten Ausdrusches zurückgibt.

§ 7.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden aufgrund der §§ 60 der Bundesratsverordnungen vom 28. 6. 1915 in der Fassung der Ergänzungsverordnungen vom 29. 6. 1916 betr. den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 6. 7. 16. betr. den Verkehr mit Hafer aus der Ernte 1916 und aufgrund des § 40 vom 28. 6. 1915 betr. den Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht die Zuwiderhandlung unter die Bestimmung der §§ 9 bezw. 10 der drei genannten Bundesratsverordnungen und der Ergänzungen fällt, welche Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. androht. 6778

Mannheim, den 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt. — Abt. I.

Die Schweineseuche in Seckenheim betr.

Wegen Ausbruchs der Schweineseuche wird der Ferkelmarkt in Seckenheim bis auf Weiteres verboten. 6749

Mannheim, 18. Juli 1916.
Gr. Bezirksamt Abt. Ib.

Unterstützung geschädigter Tabakarbeiter.

Arbeiter, die durch die Erhöhung der Tabakabgaben geschädigt werden, können unter Umständen eine Unterstützung erhalten; die Unterstützung wird nicht länger als höchstens ein halbes Jahr gewährt.

Wer solche Unterstützung verlangt, muß mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe oder in einem durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe gearbeitet haben, auch muß er nachweisen, daß er infolge der Erhöhung der Tabakabgaben kürzere oder längere Zeit in dem Zeitraum vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 arbeitslos geworden ist, ohne eine entsprechende Beschäftigung zu finden. Unterstützung erhält auch, wer den Beruf hat wechseln müssen und dadurch geschädigt worden ist oder durch Einschränkung des Betriebs Schaden erleidet. Auch Hausgewerbetreibende sind unter Umständen unterstützungsberechtigt.

Die näheren Vorschriften über den Umfang und die Bedingungen der Unterstützungen können aus einer Drucksache entnommen werden, die den Bürgermeisterämtern und den Unternehmern der Tabakgewerbebetriebe zur Verfügung gestellt wird. Die Vorschriften können auch bei der Steuereinnehmerei oder der Bezirkssteuerstelle (Hauptsteueramt) am Wohnsitz der Arbeiter eingesehen werden. Dort können auch Vordrucke für die Gesuche geholt werden. Die Gesuche müssen entweder schriftlich eingereicht oder bei der Steuereinnehmerei oder beim Finanzamt (Hauptsteueramt) am Wohnsitz der Arbeiter zu Protokoll gegeben werden. Die Entscheidung über die Gesuche trifft das Finanzamt (Hauptsteueramt) und in besonderen Fällen die Zoll- und Steuer-Direktion. 6757

Mannheim, den 19. Juli 1916.
Gr. Hauptsteueramt.

Untergebrachtes Kind betreffend.

Am 15. Juli 1916 nachmittags 5 Uhr, wurde auf der Wache des V. Reviers ein etwa 3 Jahre altes unbekanntes Mädchen abgegeben, das sich in der [illegible]straße herumtrieb. 6761

Beschreibung:

Hellblond, mager, trägt dunkelgeblümtes Kleid, blaugestreifte Schürze und braune Schuhe mit Kappen.

Mannheim, 18. Juli 1916.
Großh. Bezirksamt.
Polizeidirektion.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Salomon Renner Witwe, Lengch. Andex, Inhaberin der Firma Salomon Renner Witwe in Mannheim, S 3, 4, wurde nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs und nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6742

Mannheim, 14. Juli 1916.
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts Z. 7.

Bekanntmachung.

Nr. 1876. Herr Paul Heinrich Böckling, Kapitän hier, hat den Verlust des von der diesseitigen Kasse auf den Namen des Genannten ausgestellten Sparbuches Nr. [illegible] mit einem Einlageguthaben am 17. Mai 1916 von M. 700.— angezeigt und dessen Kraftloserklärung beantragt.

Wir bringen diesen Antrag mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 die Kraftloserklärung des genannten Sparbuchs erfolgen würde, wenn dasselbe nicht innerhalb eines Monats, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, von seinem derzeitigen Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte anher vorgelegt wird. 6749

Mannheim, 18. Juli 1916.
Städtische Sparkasse.
Schmelcher.

Konsum-Genossenschaft „Eintracht", e. G. m. b. H. Mannheim.

Bilanz-Aufstellung per 30. September 1915.

Aktiva:

Kassenbestand	M. 1087.82
Warenbestand	„ 15895.44
Inventarwert	„ 3880.63
Außenstände	„ 160.—
	M. 21023.89

Passiva:

Geschäftsguthaben	M. 2141.—
Reservefonds	„ 475.70
Darlehen	„ 2877.87
Warenschulden	„ 14122.17
Gewinn	„ 407.65
	M. 21023.89

Gewinn- und Verlustrechnung:

Soll:

Generalunkosten	M. 20308.11
Gewinn	„ 407.65
	M. 20716.16

Haben:

Gewinnvortrag von 1914	M. 842.82
Rohgewinn	„ 14288.72
Rohgewinn aus Bäckerei	„ 627.30
Gewinn aus Diskont	„ 75.71
Gewinn aus Lieferanten-Geschäft	„ 68.11
Abschreibungen auf Geschäftsguthaben	„ 4711.50
	M. 20716.16

Mitgliederbewegung:

Mitgliederstand am 30. September 1914	888
Zugang	98
zusammen	986
Abgang	29
Mitgliederbestand am 30. September 1915	957
Haftsumme am 30. Sept. 1914	M. 26640.—
Zugang	„ 2070.—
Haftsumme am 30. Sept. 1915	M. 28710.—

Der Vorstand:
Wilhelm Thelen
Johann Karolus
Karl Baumbusch.

Der Aufsichtsrat:
August Kuhn. Kaßhuber.

Verantwortlicher Redakteur Fritz Joos. — Druck und Verlag Dr. H. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim.

Inserate: Einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfennig.

Erscheint wöchentlich ein- bis zweimal. Abonnementspreis pro Vierteljahr Mk. 1

9. Jahrgang. Mannheim, den 21. Juli 1916. Nr. 60.

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Vom 29. Juni 1916.

Wir bringen nachstehende Bundesratsverordnung zur öffentlichen Kenntnis:

Mannheim, 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.
Abt. I.

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

Artikel 1.

Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) und vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Aenderungen:

1. Im § 2 Abs. 1 ist anstatt „§§ 3 bis 6" zu setzen: „§§ 3 bis 6a", ferner erhält § 2 folgenden Absatz 2:

„Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Getreides in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreideart und der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen."

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird."

3. Im § 6 ist unter Abs. 1b statt „erworbenes Saatgetreide" zu setzen: „zu Saatzwecken auf Saatkarte (§ 6a) erworbenes Brotgetreide". Der zweite Satz im Abs. 1b ist zu streichen.

Ferner wird im § 6 hinter Abs. 1 folgender neue Absatz eingeschoben:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen."

Ferner ist im Abs. 2 (jetzt Abs. 3) statt „Herbst 1915" zu setzen: „Herbst 1916".

4. Hinter § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„Brotgetreide darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

b) Der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind."

5. Im § 7 fallen die Worte fort: „oder Veräußerung; durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird."

6. Im § 9 erhält die Nummer 5 die Nummer 7, es werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5) wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;

6) wer den Vorschriften im § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;"

Ferner ist im § 9 unter Nr. 5 (jetzt 7) statt „§§ 5, 6" zu setzen: „§§ 2 und 5".

7. Im § 13 ist das Wort „zunächst" zu streichen; ferner ist statt „15. August 1916" zu setzen: „15. September 1917".

8. § 14 Abs. f und g erhalten folgende Fassung:

„f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist, und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;

g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Hinterkorn und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;"

9. § 14 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„i) ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotet werden soll;

k) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll."

10. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1 d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft."

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 385) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen."

12. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Brotgetreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden."

Ferner ist im Abs. 2 anstatt „(§ 6 Abs. 1b, Abs. 3)" zu setzen: „(§ 6 Abs. 1b, Abs. 4)".

13. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken gegen Saatkarte (§ 6a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1 f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend."

14. Im § 20 erhalten Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarte zu Saatzwecken geliefert worden ist.

Die Reichsgetreidestelle kann
a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) anrechnen."

15. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14g und k auch auf das nicht mahlfähige Getreide."

Der bisherige einzige Absatz wird Abs. 2.

16. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß er den Vorschriften des § 48 genügt, und wenn anzunehmen ist, daß das in seinem Bezirke zu erntende Brotgetreide mindestens für 3 Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkannt hat."

17. Im § 32 Abs. 1 ist statt „15. August 1916" zu setzen: „15. September 1917"; im § 32 Abs. 2 ist anstatt „letzten zwei Jahren" zu setzen: „Jahren 1913 und 1914".

18. Im § 35 ist hinter den Worten: „Der Besitzer hat" einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3",

19. Im § 38 Abs. 1 ist anstatt „mahlen": „verarbeiten" und anstatt „das daraus erzeugte Mehl" zu setzen: „die daraus gewonnenen Erzeugnisse". Ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet."

20. § 39 erhält folgende Fassung:

„Selbst wirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts auswählen oder zu Grieß verarbeiten lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Monatsbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Grieß unter Angabe der Mengen anzuzeigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle auswählen oder sonst verarbeiten lassen."

21. Hinter § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Müllereierzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig."

22. § 41 erhält folgende Fassung:

„Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 39a wird hiervon nicht berührt."

23. Im § 44 Abs. 1 unter b ist anstatt „1915" zu setzen: „1916".

§ 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle. Sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1b zurückbehalten."

Ferner erhält § 44 folgenden neuen Absatz 3:

„Die Landesfuttermittelstellen oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen."

24. Im § 46 ist anstatt „des § 38 Abs. 1" zu setzen: „zu § 38 Abs. 1 und zu § 40a", ferner ist im letzten Satze hinter „§ 42" einzufügen: „Abs. 1 und".

25. Im § 47 Abs. 2 ist statt „Kraftmehle" zu setzen: „Kraft- und Spezialvollkornmehle".

26. Im § 48 wird unter a hinter „Niederlassung" eingefügt: „oder des Kommunalverbandes".

27. Im § 48 werden unter c die Worte „oder Brotbäckern" gestrichen.

28. Im § 48 ist unter d statt „Kontrolle" zu setzen: „Ueberwachung".

29. § 48 erhält folgenden Zusatz:

„e) die Ueberwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern."

30. Im § 49 ist unter b hinter „das Mahlen des Brotgetreides" einzuschieben: „für Selbstversorger."

31. Abs. 1 des § 50 erhält folgenden Zusatz: „oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen."

32. Im § 57 wird hinter „zuwiderhandelt, bis" eingeschoben: „eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde".

33. Hinter § 58 wird folgender neue § 58a eingefügt:

„Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Vorräte der Verfallerklärung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub."

34. § 60 erhält folgende Fassung:

„Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1) wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2) wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidestelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet."

35. § 62 erhält folgende Fassung:

„Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sowie die Aenderungen dieser Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 506), ferner die Verordnungen über das Verfüttern von Brotgetreide zu Futterzwecken vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 628), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 66.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten."

36. Im § 63 ist anstatt „Verordnung vom 25. Januar 1915" zu setzen: „Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916"; anstatt „16. August 1915" ist zu setzen: „16. August 1916".

37. Im § 64 Abs. 1 ist zweimal anstatt „1915" „1916" zu setzen; ferner ist „sich" zu streichen und anstatt „auf dem Transporte befinden" zu setzen: „unterwegs sind".

38. Im § 65 unter b ist statt „Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H." zu setzen: „Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H."

39. Im § 65 unter d ist hinter „Bezirkes" einzufügen: „nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung".

40. Im § 66 Abs. 1 ist statt „1915" zu setzen „1916", das Wort „sich" ist zu streichen, statt „auf dem Transporte befinden" ist zu setzen: „unterwegs sind", statt „beendetem Transport" ist zu setzen: „beendeter Beförderung".

41. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen."

42. §§ 67 und 70 werden gestrichen.

43. Im § 68 Abs. 1 ist hinter „beziehen sich" einzufügen: „vorbehaltlich des § 48 e".

44. Dem § 68 wird zwischen Abs. 1 und dem jetzigen Abs. 2 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Für das nach dem 18. September 1915 aus dem Ausland eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147)."

45. Im § 68 Abs. 2 (jetzt Abs. 3) ist anstatt „Vorschrift" zu setzen: „Vorschriften" und anstatt „Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H." „Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H."

46. Dem § 69 ist als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift: „Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Uebergangsbestimmungen erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 15. August 1916 einschließlich maßgebend; von diesem Zeitpunkt an gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.

Vom 29. Juni 1916.

Wir bringen hiermit nachstehende Bundesratsverordnung zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.
Abt. I.

Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915.

Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) in der durch die Verordnungen vom 20. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) geänderten Fassung werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Erbsen Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden."
2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschken, Erbsenschalen und -kleie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;"
3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgenden Zusatz:
„Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;"
4. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüsebau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als

18. § 16 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörenden, ihnen überreichten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Menge auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtstieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.

16. Im § 17 Abs. 1 wird hinter „Heeresverpflegung" eingefügt: „innerhalb der von ihr bestimmten Fristen"; ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz: „Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben".
17. Im § 17 Abs. 2 wird statt: „diese deckt hieraus" gesetzt: „die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen". Ferner erhält Abs. 2 Nr. 3 folgenden Zusatz: „soweit sie den Hafer nicht freihändig gegen Bezugsschein ankaufen."
18. § 17 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt;
b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweitigen Verwendung abgeben."

19. § 17 erhält folgenden Absatz 5:

„Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Ankauf des Hafers berechtigen (§ 6 Abs. 2f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen."

20. § 19 erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt."

21. Hinter § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

§ 19a.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebs-Geheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19b.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

22. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler."

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Ernteversicherungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte,
b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saatzwecken in Anspruch genommen werden,
c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen ihres Bezirkes,
d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind."

24. Die vor § 23 stehende Ueberschrift „IV. Ausländischer Hafer" wird gestrichen.
25. Im § 23 Abs. 1 werden die Worte: „nach dem 16. Februar 1915" gestrichen und wird statt „worden ist" gesetzt: „wird."

Ferner wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Abs. 2 eingefügt:

„Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 147)."

26. Hinter § 23 wird folgender neue § 23a eingefügt:

Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

27. §§ 26 und 27 werden gestrichen.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Hafer, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Ueberschrift „Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt an gelten auch für sie die Vorschriften dieser Verordnung.

Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den er am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Bestimmungen beschlagnahmt ist.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen.

Vom 29. Juni 1916.

Wir bringen nachstehende Bundesratsverordnung vom 29. VI. 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.
Abt. I.

Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen.

Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die in größeren Abdeckereien anfallenden Tierkörper und Tierkörperteile und die in größeren Schlachthäusern und sonstigen größeren Schlachtbetrieben anfallenden zum menschlichen Genusse nicht verwendbaren Schlachtabfälle und als genußuntauglich bezeichneten Tierkörper und Tierkörperteile sind auf Futtermittel und Fette zu verarbeiten. Die zu verarbeitenden Stoffe dürfen aus den vorbezeichneten Betrieben nur zum Zwecke der Verarbeitung entfernt werden. Die Verarbeitung liegt den Besitzern der Betriebe oder deren Beauftragten ob.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Häute, Hörner, Hufe, Klauen, Wolle, Borsten und Federn.

§ 2.

Als größere Schlachthäuser und Schlachtbetriebe im Sinne dieser Verordnung gelten solche Betriebe, die im Jahre 1915 mehr als 2400 Stück Großvieh geschlachtet haben, als größere Abdeckereien solche, deren Anfall im Jahre 1915 mehr als 150 Stück Großvieh betragen hat. Einem Stücke Großvieh stehen 8 Stück Kleinvieh (Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) gleich.

§ 3.

Ueber die Art der Verarbeitung bestimmen die Landeszentralbehörden.

Sofern in einem Betrieb Einrichtungen für die Verarbeitung zu beschaffen sind, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde den Zeitpunkt, mit dem die Verarbeitung auf die vorgeschriebene Weise zu beginnen hat. Bis dahin kann die Verwertung der Abfälle in der bisher üblichen Weise erfolgen.

Die Leiter der im § 1 bezeichneten Betriebe haben dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, wieviel von den im § 1 genannten Stoffen im Jahre 1915 in ihren Betrieben angefallen sind. Auf Erfordern haben sie dem Kriegsausschusse weitere Auskunft über Art und Umfang ihrer Betriebe zu erteilen.

§ 4.

Hinsichtlich der gewonnenen Futtermittel bleiben die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), hinsichtlich der gewonnenen Fette die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderklauen und Hornschädchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) in Verbindung mit der Verordnung über Ausdehnung der Vorschriften usw. vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) unberührt. Den Besitzern öffentlicher Schlachthäuser und kommunaler Abdeckereien ist jedoch auf Antrag ein Teilbetrag bis zu einem Drittel des gewonnenen Futters zur eigenen Verwendung zu überlassen.

MARCHIVUM

die nach § 6 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 5. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzugeben.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitte der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Insgesamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen, als den Jahresdurchschnitt in dem genannten Zeitraum."

22. § 28 erhält folgende Fassung:

„Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gewonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfaßt werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser."

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie deren Herkunft anzugeben."

24. § 32 erhält folgende Fassung:

„Ausputzgerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel."

25. Im § 33 wird unter Abs. 1 anstatt „Absatz 2b" gesetzt: „Abs. 3b" und anstatt „die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat" „überwiesen ist".

Ferner werden im Abs. 2 die Worte „für den Weiterverkauf" gestrichen.

26. Im § 34 Abs. 1 wird „§ 32" gestrichen.

27. Im § 34 Abs. 2 wird anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung" gesetzt: „nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle", und hinter „entscheidet" wird eingefügt: „nach Anhörung der Beteiligten".

28. Im § 35 wird anstatt „sechs Monate" gesetzt: „einem Jahre" und anstatt „fünfzehnhundert": „zehntausend".

Ferner wird der Nr. 1 hinzugefügt: „oder den nach § 29 Abs. 1, Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt."; Nr. 3 wird gestrichen, Nr. 2 erhält die Nr. 3; es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzten Zeitpunkt erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht."

29. §§ 41, 42 und 45 werden gestrichen.

30. § 43 wird § 41; sein Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 589) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147)."

31. § 44 wird § 42, anstatt „§ 43 Abs. 2" wird gesetzt: „§ 41 Abs. 2".

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Gerste, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift „Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916" im Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Er kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1916 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Gerste aus der Ernte des Jahres 1916 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den sie am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Vorschriften beschlagnahmt ist.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

Wir bringen nachstehende Bundesratsverordnung vom 6. VII. 16 zur öffentlichen Kenntnis:

Mannheim, 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.
Abt. I.

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.
Vom 6. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1916 gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 390) nebst den Abänderungen vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 556) und vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Aenderungen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergehen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung mit Angabe der Menge bei den Kommunalverbänden binnen 3 Tagen anzuzeigen."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird."

3. Im § 6 Abs. 2 unter a wird im zweiten Absatz anstatt „Bundesrat" gesetzt: „Reichskanzler".

4. Im § 6 Abs. 2 wird die Nummer c gestrichen, Nummer b erhält die Nummer c, es wird folgende neue Nummer b eingefügt:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2a) im eigenen Betriebe verfüttern,".

5. § 6 Abs. 2 Nummer d erhält folgenden Zusatz:

„Die ausgesonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 621)."

6. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

7. Hinter § 6 wird folgender neue § 6a eingefügt:

„Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatzwecken erlassen."

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung."

9. Im § 9 ist unter Nr. 1 hinter „verarbeitet" eingefügt:

„verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt,"; unter Nr. 5, die die Nr. 7 erhält, ist anstatt „§ 5" zu setzen: „§ 2 Abs. 3 und § 5".

10. Im § 9 werden folgende neue Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. wer Hafer zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;

6. wer der Vorschrift im § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;"

11. § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;"

12. Im § 10 Abs. 2 ist unter b anstatt „§ 6 Abs. 2b" zu setzen: „§ 6 Abs. 2c" und unter c anstatt: „in den letzten zwei Jahren" zu setzen: „in den Jahren 1913 und 1914." Hinter „nachgewiesen hat" wird eingefügt: „sowie anerkannter Saathafer".

13. Hinter § 10 wird folgender neue § 10a eingefügt:

„Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechend Anwendung."

14. Im § 13 ist hinter den Worten „der Besitzer hat" einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3,"

zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;"

15. § 1 erhält folgenden Absatz 3:

„Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im § 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden."

16. § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten (Erbsen, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie dem im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten."

17. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Halbsatz:

„. . . . . werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 5 Abs. 2 beansprucht wird."

18. Im § 2 Abs. 4 sind in Zeile 2 die Nummer „2" und die Worte „Arten und" zu streichen und in Zeile 3 statt „1 Doppelzentner" zu setzen: „25 Kilogramm".

19. Im § 1 Abs. 2 Nr. 7, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Nr. 1 und 4 sind die Worte „Zentral-Einkaufsgesellschaft" durch die Worte „vom Reichskanzler bestimmte Stelle" zu ersetzen.

20. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 5 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten."

21. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen."

22. Dem § 5 Abs. 2 ist als Satz 3 anzufügen:

„Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind."

23. § 6 erhält unter Streichung der Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 10a festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

24. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest."

25. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebotes an den Verpflichteten davon Gebrauch macht".

26. Im § 7 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „Zentral-Einkaufsgesellschaft" und „die Zentral-Einkaufsgesellschaft" durch die Worte „vom Reichskanzler bestimmten Stelle" und „diese Stelle" zu ersetzen.

27. Im § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist das Wort „Eigentümer" durch „zur Ueberlassung Verpflichteten" zu ersetzen.

28. § 10 Abs. 1 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 5 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art".

29. Im § 10 Abs. 2, jetzt Abs. 3, sind die Worte „Diese Beschränkungen" durch die Worte „Die Vorschriften des Abs. 1, 2" zu ersetzen.

30. Als § 10a ist neu einzufügen:

„Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9, Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 41 bis 70 Mark für den Doppelzentner,
bei Linsen 41 bis 75 Mark für den Doppelzentner.

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für teilweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183)."

31. Im § 11 Satz 2 ist das Wort „namentlich" zu streichen.

32. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;"

33. § 13 Nr. 2 Zeile 1 erhält folgende Fassung:

„wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der . . ."

34. § 13 Nr. 3 erhält folgenden Zusatz:

zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Hülsenfrüchte verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);"

35. § 13 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;"

36. Im § 13 Nr. 5 ist das Wort „Ausführungsbestimmungen" durch das Wort „Bestimmungen" zu ersetzen.

37. § 13 Nr. 6 ist zu streichen.

38. § 13 erhält folgenden Absatz 2:

„In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht."

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 28. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520), wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 20. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 600), vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) und durch den Artikel I dieser Verordnung ergibt, unter Umstellung der bisherigen §§ 4 und 5 und unter der Ueberschrift „Verordnung über Hülsenfrüchte" in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung über Buchweizen und Hirse.

Vom 29. Juni 1916.

Wir bringen hiermit nachstehende Bundesratsverordnung zur öffentlichen Kenntnis:

Mannheim, 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.
Abt. I.

Verordnung über Buchweizen und Hirse.
Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Alteuteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentume der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit

dem Beginne des 1. Oktober 1916 anzurechnen, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Gleich der Gewährsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen Ort, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Industrieziele die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3.

Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Vorräte, die der Abgabebeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens drei Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abgabebeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4.

Soweit Buchweizen und Hirse der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6.

Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten hiervon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Buchweizen- und Hirsemühlen sowie Mischmittelfabriken und andere Stellen durch Bezugsscheine zum freihändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengen finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung sowie über Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzusetzen sind.

§ 10.

Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der von Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser gemäß § 3 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 11.

Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei ungeschältem Buchweizen 30,00 Mark für den Doppelzentner,
bei ungeschälter Hirse 30,00 Mark für den Doppelzentner,
bei geschältem Buchweizen 40,00 Mark für den Doppelzentner,
bei geschälter Hirse und Bruchhirse 48,50 Mark für den Doppelzentner.

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm aber mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Leihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise müssen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 183).

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider abgibt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder verfüttert (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizens oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

Wir bringen nachstehende Bundesratsverordnung vom 6. VII. 16 zur öffentlichen Kenntnis:

Mannheim, 18. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.
Abt. I.

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.
Vom 6. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Für den Verkehr mit Gerste aus der Ernte 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Jahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 681) und vom 27. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) mit den sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Aenderungen:

1. Im § 2 Abs. 1 wird anstatt „§§ 3 bis 7" gesetzt: „§§ 3 bis 7a"; ferner erhält § 2 folgenden Zusatz:

„Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes verbracht, so tritt dieser mit der Aufnahme der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen 3 Tagen anzuzeigen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird."

3. Zu § 6 Abs. 1 wird anstatt „die Hälfte" gesetzt: „vier Zehntel".

Ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten."

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird."

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser Stelle bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,
b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugsschein (§ 26 Abs. 4)

liefern."

6. Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatzwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatzwecken erlassen.

Wintergerste darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Sie Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.
b) Nur im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler, Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung nach Maßgabe selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilen.
c) Wer mit nicht selbstgezogener Wintergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung."

8. Im § 10 wird unter Nr. 1 hinter „verarbeitet" eingefügt:

„, zur Verarbeitung annimmt, verarbeiten läßt".

Die Nr. 5 erhält die Nr. 7; es werden folgende neue Nrn. 5 und 6 eingefügt:

„5. wer Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 7a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 7a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;"

9. Im § 11 wird im Abs. 1 anstatt „die Hälfte" gesetzt: „sechs Zehntel".

Im Abs. 3 ist anstatt „können im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit befreit werden" zu setzen:

„sind durch den Kommunalverband von der Lieferungspflicht nach Abs. 1 insoweit zu befreien";

ferner ist anstatt „die Hälfte" zu setzen: „vier Zehntel".

10. § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„Hat der Unternehmer Gerste zu Saatzwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend."

11. Im § 13 Abs. 1 werden am Schlusse die Worte gestrichen: „sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei".

Im § 13 Abs. 2 wird anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung" gesetzt: „nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle".

12. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 12 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

13. Im § 16 ist hinter:

„Der Besitzer hat" einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3."

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Erntesicherstellung nach der Verordnung vom 15. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 388) und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Ernteerschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusches ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen."

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent) und trifft die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für sie festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz zu Gerste bestimmt der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa erteilten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Ernteergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;
b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

Der Reichskanzler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugeteilten Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten- oder Malzkaffee, Vorsätze oder Malzextrakt herstellen, sowie den Mummebrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle überwiesen. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in gleicher Weise Gerste auch an andere Stellen überwiesen wird."

16. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saatzwecken (§ 7a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll."

Ferner ist im § 22 unter Abs. 2 hinter „die Entfernung" einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschriften im § 7a"; hinter „aus wichtigen Gründen versagen" wird eingefügt: „Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirk entfernt sind."

17. § 23 erhält folgende Fassung:

„Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 1a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen."

18. § 24 erhält folgenden Abs. 2:

„Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus andern Kommunalverbänden zu Saatzwecken (§ 7a) eingeführt werden."

19. Im § 25 ist anstatt „die Hälfte" „sechs Zehntel" und anstatt „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung" zu setzen: „nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle".

20. Im § 26 werden die Worte „erstmals bis zum 5. August 1916" gestrichen.

21. § 27 erhält folgende Fassung:

„Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte,

MARCHIVUM

Samstag, 22. Juli gelten folgende Marken:

Kartoffeln: Für 5 Pfund die Kartoffelmarke 4.

Brot: Für 750 Gramm die Marke I der neuen Brotkarte. — Für 750 Gramm Brot oder 500 Gramm Weizenbrotmehl (das Mehl jedoch nur bei Bäckern) die Marke F 6.

Mehl: Für je 150 Gramm die Marke F 4 der gelben allgemeinen Lebensmittelkarte und die Mehlmarke der Brotkarte.

Butter: Für je 25 Gramm die Marken 60 bis 65 der Butterkarten.

Fett: (Schweinefett oder Feintalg oder Margarine) für je 25 Gramm die Marken A 8, G 1, G 2, G 3 und G 4.

Grieß: Für 150 Gramm die Marke F 1.

Erbsen: Für 150 Gramm die Marke F 5.

Bohnen: Für 150 Gramm die Marke F 2.

Graupen: Für 150 Gramm die Marke F 3.

Zucker: Für je 250 Gramm die Zuckermarke 1, 2 und 3. Für 200 Gramm die Zuckermarke 4.

Feinseife: Für je 50 Gramm die Seifenmarken 1 und 2.

Waschseife, Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel: die Seifenmarken 3 bis 6.

Eier: Für je ein Ei die Marken B 6, B 7 und die Eiermarke 1.

Städtisches Lebensmittelamt.

Aus Stadt und Land.

Mit dem ✠ ausgezeichnet

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde verliehen: Oberlt. d. R. Josef Flöerl, Diplom-Ingenieur bei der Generaldirektion, und Dr. Otto Leibel von Ludwigshafen.

* Versetzt wurden Oberreallehrer Jul. Maier an der Realschule in Ladenburg in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium in Mosbach und Reallehrer Jakob Stumpf an der Realschule in Gerlach unter Zurücknahme seiner Versetzung an das Realprogymnasium in Mosbach in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Ladenburg.

* **Ueber den Aufenthalt des Großherzogs in Karlsruhe** wird noch folgendes berichtet: Den Freitag (14. Juli) abend verbrachte der Großherzog beim Offizierkorps des aus badischen Landeskindern zusammengestellten Landsturm-Bataillons Donaueschingen in den Räumen des allgemeinen Deutschen Kasinos, an dessen Eingang er von dem Stadtkommandanten, Generalmajor v. K., und dem Bataillons-Kommandeur, Oberstleutnant Langsdorff, empfangen wurde. Während des Mahls brachte Oberstleutnant Langsdorff das Hoch auf den hohen Gast aus, worauf der Großherzog erwiderte. Später begab sich Seine Königliche Hoheit mit den Herren in den Garten des Kasinos, wo ein aus Mannschaften des Bataillons gebildeter Chor Volkslieder zum Vortrag brachte. Auch hier zeichnete der Großherzog jeden Sänger durch einige leutselige Worte aus. Am Samstag vormittag unternahm der Landesfürst eine Autofahrt nach Modlin und widmete den Nachmittag der Besichtigung sehenswerter Baulichkeiten. Den Abend verbrachte Seine Königl. Hoheit im Kasino des Generalgouvernements. Am Sonntag vormittag besuchte der Großherzog den Gottesdienst in der evangelischen Kirche in der Krolewskastraße. Im Anschluß daran fand auf dem Sachsenplatz die Parade einer Kompagnie des Landsturm-Bataillons Donaueschingen und die Begrüßung der Badener statt. Nach Abschreiten der Kompagniefront hielt der Großherzog eine Ansprache, die mit einem Hurra auf den Kaiser schloß. Der Bataillonskommandeur, Oberstleutnant Langsdorff, erwiderte und brachte ein Hoch auf den Großherzog aus. Hierauf erfolgte der Vorbeimarsch der Kompagnie. Außer den in Parade stehenden Mannschaften waren eine größere Zahl von abkommandierten Angehörigen badischer Truppenteile versammelt, und auch die bei den verschiedenen Behörden tätigen Offiziere und Beamten waren erschienen. Seine Königl. Hoheit zeichnete viele der Anwesenden durch Ansprache aus. Mittags nahm der Großherzog am Frühstück im Gouvernementskasino teil und unternahm am Nachmittag eine Spazierfahrt. Am Abend verweilte der hohe Gast bei dem Generalgouverneur. Am Montag vormittag setzte der Großherzog die Weiterreise nach Grodno fort.

* **Die Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen**, die, wie von uns berichtet, von den Vertretern des deutschen Handwerks in Berlin gegründet wurde, ist jetzt als G. m. b. H. mit dem Sitz in Berlin gerichtlich eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen und deren Verteilung an Lieferungsverbände, Verteilungsstellen und sonstige Vereinigungen von Handwerkern. Insoweit bei Lieferungsverbänden usw. Arbeiten nicht unterzubringen sind, sollen in besonderen Fällen zu ihrer Uebernahme auch andere Gesellschaften und Gewerbetreibende herangezogen werden können. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer sind: Tischlerobermeister Carl Mahardt in Berlin, Klempnerobermeister Harry Plate in Hannover, Fleischerobermeister Jakob Groß in Mannheim, Major Richard v. Knobloch in Charlottenburg und Diplomingenieur Hans Mederle in Berlin als stellvertretende Geschäftsführer.

* **Eine Million Minuten Krieg.** Einer, der viel Zeit hat, teilt dem Amsterdamer „Allgemeen Handelsblad" mit, daß der Krieg am 1. Juli 1916, vormittags 10 Uhr 10 Minuten gerade eine Million Minuten gedauert hat.

* **Vereinheitlichung der Feuerbestattung.** In einer von hundert Führern und Leitern der Feuerbestattungsvereine in Gotha abgehaltenen Kriegstagung einigte man sich auf folgende Richtlinien für ein modernes Feuerbestattungsgesetz: Begünstigung der Feuerbestattung durch den Staat wegen der Vorteile für Staat und Gemeinden, Forderung der Gleichberechtigung von Erd- und Feuerbestattung, Fortlassung aller beschränkenden Bestimmungen, Bedingungen für Zulassung der Feuerbestattung (letztwillige Verfügung, Antrag auf Feuerbestattung durch die Verwandten des Verstorbenen u. a. m.) Anstalten für die Feuerbestattung, Aufbewahrung der Asche. Stadtbaurat Marsch-Gera begründete die Forderung der Masseneinäscherung von Kriegerleichen im Felde als Schutz gegen spätere Seuchengefahr und fühlbar werdende Verkehrshindernisse. Die Angelegenheit wurde einer Kommission zum Zwecke der Ausarbeitung einer Denkschrift an das Kriegsministerium und an das Reichsgesundheitsamt überwiesen. Des längeren beschäftigte sich die Versammlung mit der Weigerung der sächsischen Regierung, die Einäscherung bereits beerdigt gewesener Kriegerleichen zuzulassen. Die Versammlung beschloß, die Bundesregierungen um einen Erlaß zu ersuchen, daß für die Freigabe von Leichen zur Feuerbestattung nicht nur das Zeugnis der beamteten Aerzte, sondern jedes einzelnen approbierten Arztes maßgebend sei. Es wurde einstimmig als wünschenswert bezeichnet, daß eine Vereinheitlichung der deutschen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Feuerbestattung herbeigeführt werde.

Aus dem Großherzogtum.

oc. Schabhausen, A. Vorberg, 21. Juli. Ein 18jähriger Bursche aus dem nahen Schillingstadt erstieg den Wohnraum eines jungen Mädchens, um sie aus Rache wegen gebrochener Treue totzuschießen. Auf die Hilferufe der Bedrohten eilte der Dienstherr herbei, auf den der Eindringling ebenfalls Schüsse abgab. Zum Glück hat er beide nicht verletzt. Dagegen hat er sich selbst durch den Hals geschossen und befindet sich in Vorberg im Spital.

Pforzheim, 20. Juli. Die evangel. Synode der Diözese Pforzheim-Land nahm eine Entschließung an, in der mit dem Gastwirteverband die Abschaffung der Animier-Kneipen gefordert wird, ferner die Beseitigung der öffentlichen Häuser. Dringend gewünscht wird eine Verschärfung der Filmzensur durch die Generalkommandos und im Versagungsfalle eine Schließung der betr. Kinos.

):(Allmannsweier bei Lahr, 20. Juli. Gestern feierte Altbürgermeister Andreas Heimburger seinen 90. Geburtstag. Von 1883 bis 1893 stand er an der Spitze der hiesigen Gemeindeverwaltung. Vordem war Herr Heimburger 1 Jahre Waisenrichter.

oc. Freiburg, 20. Juli. Am 25. Juli können folgende katholische Geistliche das 40jährige Priesterjubiläum feiern: Marzell Bausch, Pfarrer in Pfaffenweiler bei Freiburg, Geistlicher Rat Joseph Mamier, Pfarrer und Definitor in Konstanz, David Schäfer, Pfarrer in Umkirch bei Freiburg und Florian Werr, Pfarrer in Werbach, Dekan des Kapitels Tauberbischofsheim.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

* Frankfurt a. M., 20. Juli. Im Hause Kaiserstraße 60 starb nachts unter schweren Vergiftungserscheinungen das 24jährige Dienstmädchen Therese Handbinder aus Kalterzell. Im Zusammenhang mit dem Todesfall dürfte die Verhaftung des 24jährigen Barbiers Richard Loose aus Oberaschbach stehen. Dieser hatte mit dem Mädchen ein Verhältnis und wurde wegen großer Betrugsversuche verhaftet. Kurz vor seiner Festnahme hat er dem Mädchen, das damals schon über Schmerzen klagte, angebliche Linderungsmittel gegeben. Bei seiner Festnahme führte Loose noch mehrere Fläschchen mit Chloroform und einem weißen Pulver bei sich. Er steht in dem dringenden Verdacht, das Mädchen durch Gift beseitigt zu haben.

Gerichtszeitung.

§ Mannheim, 20. Juli. (Ferienstrafkammer). Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Schmitt.

Der 41 Jahre alte Taglöhner Adolf R. entwendete letztes Frühjahr bei einem Eisenhändler Waschhäfen, Wannen und Eimer im Werte von 46 M. Drei Waschhäfen und zwei Wannen verkaufte er einer Frau R. zum halben Preise. R. wird zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, die wegen Hehlerei angeklagte Frau R. freigesprochen.

Der 54 Jahre alte Taglöhner August Haas aus Strümpfelbronn stattete in der Nacht zum 23. v. M. dem Hasenstall des Taglöhners Joseph Bühler in der Jägerlust einen Besuch ab und nahm vier Tiere im Werte von 25 M. mit. Der schon 31 mal vorbestrafte Angeklagte erhält ein Jahr Gefängnis.

In einem Hause, wo er arbeitete, guckte sich der 29 Jahre alte Tüncher Albert Reis im Keller um und stahl einer Frau Tubach fünf Flaschen Wein, 23 Eier und eine Kiste Seife im Werte von 54 Mk. In einem benachbarten Kellerraum, den er ebenfalls erbrach, fand er nichts des Mitnehmens Wertes. In der Wohnung der Frau Tubach hatte er vergeblich versucht, einen Pfeilerschrank aufzuzwängen. Der vertrauenswürdige Geselle wird zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Der 40 Jahre alte Maurer Philipp Bolz aus Schwetzingen, ein unverbesserlicher Wildschütz, schoß im letzten Frühjahr auf dem Benderschen Jagdgebiet zur Schonzeit eine Rehgeiß und einen Hasen. Außerdem stahl er in der Seilindustrie in Neckarau Seilerwaren im Werte von 100 Mark. Der schwer Vorbestrafte wird zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis verurteilt und ihm die Ehrenrechte auf fünf Jahre aberkannt.

Der 43 Jahre alte Techniker Max Neuser aus Bruchsal hat einen unwiderstehlichen Hang zum Schwindeln. Eine Reihe von Vorstrafen blieb ohne jede Wirkung bei dem Menschen. Heute stand er wieder wegen neun Schwindeleien, wobei es sich meist um Darleben handelte, vor Gericht. Ferner hat er dem Wirt Gackstatter einen Gartenschlauch im Werte von 80 Mark gestohlen. Es wird auf drei Jahre sechs Monate Gefängnis und fünf Jahre Ehrverlust erkannt.

Bei einer Schlägerei zwischen Zigeunern wurde der einschreitende Schutzmann Leuthner von den Händlern Thomas Lehmann und Ludwig Lehmann beschimpft. Sie sagten, er habe schon mit ihnen herumgeloffen und dergl. Vom Schöffengericht wurde Thomas Lehmann zu vier Wochen, Ludwig Lehmann zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Ihre Berufung blieb erfolglos.

Der Kaufmann Fritz M., der ursprünglich Tabakhandel betrieb, hatte sich neuerdings auf den Handel mit Seife, Soda und Karbit verlegt, ohne rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige beim Bezirksamt zu erstatten, das ihm dann, als er nachträglich die Genehmigung nachsuchte, diese versagte. Ein weiterer Anklagepunkt war der, daß er Angebote in Waren gemacht habe, über die ihm keine Verfügung zustand und so durch Kettenhandel an der Preissteigerung der Waren teilgenommen habe. In dieser Hinsicht konnte M. nachweisen, daß er gegen geringen Prozentanteil von großen Firmen Lieferungen an Behörden und Warenhäuser vermittelte, also nur erlaubten Zwischenhandel trieb. Er wurde von der Anklage des Kettenhandels freigesprochen und nur wegen des Unterlassens der Anzeige zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt.

)(Konstanz, 20. Juli. Das Schwurgericht hatte sich noch mit einem dritten Fall von Kindestötung zu befassen. Die 26jährige Ehefrau des Landwirts B. Leingruber von Stößlingen hat ihr Kind, das einem Verhältnis mit einem Unteroffizier entsprossen war, während ihr Mann im Felde weilte, sofort nach der Geburt getötet. Sie wurde zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

* Berlin, 20. Juli. Vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte wurde die Strafsache gegen Frau Anna Winsch, der Inhaberin der Hofschlächterfirma T. E. Biefold in der Wilhelmstraße, verhandelt. Bei der Firma waren große Mengen Fleischwaren vorgefunden worden, die sie zurückbehalten und nicht zum Verkauf gebracht hatte. Ferner wurde der Angeklagten der Vorwurf gemacht, die Höchstpreise überschritten zu haben. In der Verhandlung beantragte der Staatsanwalt gegen Frau Winsch eine Geldstrafe von 10 000 Mark. Das Gericht verurteilte die Angeklagte zu 8000 Mark Geldstrafe oder 800 Tagen Gefängnis. Der Prozeß wird noch die Strafkammer beschäftigen, da gegen das Urteil Berufung eingelegt worden ist. Die verurteilte Firma bestreitet übrigens, daß gegen sie ein gerichtliches Verfahren wegen Zurückhaltung von Fleischwaren anhängig ist oder anhängig gewesen sei. Das schwebende Verfahren beziehe sich lediglich auf Nichteinholung der Genehmigung des Magistrats zum Verkaufe ausländischen Schweinefleisches und Höchstpreisüberschreitung in Höhe von 38 M. Mit Fleischzurückhaltung stehe es in keinerlei Zusammenhang.

Kommunales.

* Karlsruhe, 18. Juli. Für die Aufstellung von Grundsätzen über die künftige Gestaltung der Kriegsspeisung wurde in der letzten Stadtratssitzung eine Kommission ernannt, der auch die hierauf bezüglichen Anträge der sozialdemokratischen Bürgerausschußfraktion zur Prüfung überwiesen werden. — Nach Bericht des Volksschulrektorats sind die für das laufende Jahr zum Zwecke der Verabreichung warmen Frühstücks (eine Tasse Kakao mit Brot) an bedürftige Schulkinder bereitgestellten Mittel bereits aufgebraucht. Der Stadtrat stellte zur Fortführung der Frühstücksabgabe einen weiteren — als Kriegsausgabe zu behandelnden — Kredit von 10 000 Mk. zur Verfügung. Dem Antrag des Volksschulrektorats entsprechend werden die diesjährigen Sommerferien sämtlicher Volksschulabteilungen auf die Zeit vom 1. August bis 12. September festgesetzt.

* Kaiserslautern, 19. Juli. Der Stadtrat beschloß in seiner gestrigen Sitzung einstimmig die Aufnahme eines Anlehens von 1 200 000 Mark.

* Wiesbaden, 20. Juli. Seitdem die Stadt die Fleischverteilung zur gleichmäßigen Versorgung der hiesigen Einwohner in eigene Regie genommen hat, fand durch das städtische Fleischamt die fünfte Fleischverteilung statt. Allwöchentlich Donnerstag und Freitag trifft das Vieh ein, wird Freitag und Samstag geschlachtet, während das Fleisch am darauffolgenden Dienstag verteilt wird. Die Schlachtungen für das Fleischamt besorgen Mitglieder der hiesigen Fleischerinnung, sodaß am Verteilungstage das Fleisch fix und fertig verarbeitet ist. Die Wurstfabrikation ist acht Metzgermeistern der hiesigen Fleischerinnung übertragen. Die fertiggestellten Würste werden auf dem Schlachthof in Kühlräumen bis zum Verteilungstage aufbewahrt. Die fünfte Fleischverteilung, an der, wie an den früheren, achtzig Metzgermeistern der Stadt in drei Abteilungen partizipierten, ging sehr flott von statten. Die ganze Arbeit nahm nur fünf Stunden in Anspruch. Es wurden dreißigtausend Kilogramm Fleisch verteilt, und zwar Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch, Leber- und Blutwurst sowie Preßkopf.

Letzte Meldungen.

Ein Schlag ins Wasser.

Wien, 21. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Zur Erklärung Greys über die Verhinderung der Einfuhr von Medikamenten von Amerika nach den Mittelmächten, schreibt Oberfanitätsrat Lamberger, der Vorstand des Sanitätsdepartements des Roten Kreuzes, in der Neuen Freien Presse:

Die Verhinderung der Einfuhr dieser Artikel, die nicht im entferntesten im Zusammenhang mit der Kriegsindustrie stehen, bedeute nichts als eine rücksichtslose Verleumdung aller ethischen und völkerrechtlichen Grundsätze, für welche England und seine Verbündeten zu kämpfen vorgeben. Die Behauptung, mit der sie diese grosse Vergewaltigung der wichtigsten Bestimmungen des Roten Kreuzes zu bemänteln suchen, ist durchaus unwahr. Den angestrebten Zweck, durch Beeinträchtigung unserer sanitären Hilfskräfte, unsern Widerstand zu untergraben, werden sie nicht erreichen, denn was unsern heldenhaften Kämpfern durch rücksichtslose Gewalttätigkeiten entzogen wird, wird durch die aufopfernde Pflege und Beihilfe der gesamten Bevölkerung sowie die selbstlose und hingebende Tätigkeit unserer auf höchster sittlicher und intellektueller Stufe stehenden Aerzte reichlich ersetzt.

Deutschland und Italien.

Rom, 20. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Das Amtsblatt veröffentlicht einen Erlaß, nach welchem die Anordnung des Erlasses vom 24. Juni 1915, durch den Verkäufe, Zessionen und Eigentumsübertragungen irgendwelcher Art an und mit österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen verboten werden, auch für Staatsangehörige und Schutzbefohlene aller feindlichen Staaten und alliierten Staaten der feindlichen Länder angewendet werden. Der Erlaß ordnet gleicherweise an, daß im Wege der Vergeltung und nach Ermessen des Justizministeriums auch auf alle feindlichen oder alliierten feindlichen Staaten die Anordnung des Erlasses vom 24. Juni 1915 ausgedehnt werden soll, wonach die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften die Anstrengung und Durchführung gerichtlicher Verfahren verboten ist. Schließlich ordnet der Erlaß an, daß die Befugnis, nach welcher der Justizminister unter Umständen Maßnahmen gegen Staatsangehörige oder Gesellschaften feindlicher Länder treffen kann, ihm in gleicher Weise auch gegen Staatsangehörige und Gesellschaften der alliierten feindlichen Länder eingeräumt werden.

Griechenland.

c. Von der Schweizer Grenze, 21. Juli. (Priv.-Tel. z. K.) Die Schweizer Blätter melden aus Athen, die antivenizelistische Presse beharre darauf, zu erklären, daß die Brände des Tatoiwaldes auf ein Komplott venizelistischer Elemente zurückzuführen sei. Die Blätter betonen, daß auch der neue Brand in den staatlichen Waldungen von Kiwetta und auf dem Chiteron ohne Zweifel durch vorsätzliche Brandstiftung seitens venizelistischer Parteigänger durch Agenten der Entente hervorgerufen wurde und stellen nachdrücklich die verwerfliche Weise fest, für welche diese Elemente allmählich den Kampf gegen das griechische Königshaus sich anschicken.

Der italienische Bericht.

Rom, 21. Juli. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Bericht vom 20. Juli. Andauernd ungünstiges Wetter behinderte die Tätigkeit unserer Truppen und Artillerie, namentlich im gebirgigen Teile des Kriegsschauplatzes. Trotzdem dauerten die gestrigen Infanteriekämpfe im oberen Posinatale fort, wo wir einige Fortschritte im Abschnitt von Borcola verwirklichen konnten. Im Brentatale richtete eine unserer Batterien ihr Feuer auf die Station Marter und es glückte ihr, im Bahnhof den mit Truppen beladenen Zug mit einem Volltreffer zu erreichen. Im Anfang des Seiserotales (Vella) unternahm am Nachmittag des 18. Juli unsere Infanterie einen kühnen Einbruch östlich des Mittagkopel, der einen lebhaften Alarm hervorrief und die Feinde Unterstützungen aus ihren Linien herbeieilen ließen, die dann wirksam durch unser Feuer beschossen wurden. Auf dem übrigen Teil der Front ist die Lage unverändert. Ein feindlicher Flieger warf Bomben auf Timau im oberen Buttale und entfachte eine Feuersbrunst, der wir sofort Herr wurden.

Die Lage in den Vogesen.

e Von der schweizerischen Grenze. Die Basler Nachrichten schreiben: Die letzten Tage waren ziemlich lebhaft. Zwar vergeht kein Tag ohne Geschützkampf, dieser ist aber mehr von kurzer Dauer und die Kampfpausen füllen den größten Teil des Tages aus. Im Largabschnitt ist augenblicklich keine Aktion im Gange außer wenigen Schüssen, Störungsfeuer. Im Abschnitt von Altkirch ist ebenfalls alles still. Nur während der Nacht außer Patrouillengefechte einige größere Artillerieaktionen. Hingegen ist in den südlichen Vogesen die Gefechtslage lebhaft geblieben und einstweilen zeigen die Franzosen in Jorspacherwald eine rege Tätigkeit.

Die polnische und die jüdische Frage in Rußland.

tn Köln, 21. Juli. (Priv.-Tel.) Der Köln. Zeitung zufolge will das in Moskau erscheinende Blatt „Utro Rossijt" aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, auf der Pariser Wirtschaftskonferenz hätten die Alliierten Rußlands in sehr energischer Weise zu erkennen gegeben, daß sie die Regelung der polnischen und jüdischen Frage in Rußland für äußerst wünschenswert hielten. Die russischen Vertreter hätten hierauf erwidert, daß sie über die Angelegenheit keine endgiltigen Erklärungen abgeben könnten, da sie von ihrer Regierung keinen Auftrag dafür erhalten hätten. In russischen Regierungskreisen habe die bestimmte Form, in der diese Frage auf der Konferenz angeschnitten worden sei, große Bestürzung hervorgerufen.

Verschärfung der schwedischen Küstenbewachung.

⊡ Berlin, 21. Juli. (Von u. Berl. Büro.) Die „B. Z." meldet aus Stockholm: Wegen der wiederholten Neutralitätsverletzungen der letzten Zeit soll auf Antrag des Marinestabes die schwedische Küstenbewachung verschärft werden.

*

Madrid, 21. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Auf dem Flugplatz stürzte Hauptmann Baron bei der Landung ab. Er trug Verletzungen davon. — Auf dem Flugplatz Tetuan fing ein Doppeldecker in großer Höhe Feuer. Die Insassen Hauptmann Loizu und Leutnant Montaya sind getötet.

Sofia, 21. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Etwa 10 Mitglieder der Agrarfraktion erklärten in der heutigen Sobranjesitzung, daß sie aus der Partei austreten und sich der Partei Radoslawow anschließen würden.

MARCHIVUM

Handel und Industrie

Roheisenerzeugung Deutschlands.

Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Berlin, betrug die Roheisenerzeugung im deutschen Zollgebiet im Monat Juni 1916 (30 Arbeitstage) insgesamt 1 081 507 gegen 1 112 574 t im Mai 1916 (31 Arbeitstage). Die tägliche Erzeugung belief sich auf 36 050 gegen 35 890 im Mai 1916 und zeigt somit eine weitere Zunahme und einen neuen Höhepunkt. Unsere nachstehende Tabelle veranschaulicht diese glänzende Entwicklung:

(In Tonnen = 1000 kg)	1916 überhaupt	1916 arbeitstäglich	1915 überhaupt	1915 arbeitstäglich
Januar	1.070.369	34.256	874.133	28.198
Februar	1.039.663	35.781	803.623	28.701
März	1.114.184	35.942	938.438	30.272
April	1.073.716	35.790	938.879	31.293
Mai	1.112.574	35.890	983.968	31.603
Juni	1.081.507	36.050	993.496	33.116
Juli	—	—	1.064.089	34.352
August	—	—	1.047.503	33.890
September	—	—	1.024.124	34.471
Oktober	—	—	1.076.343	34.721
November	—	—	1.019.184	33.971
Dezember	—	—	1.028.144	33.198
Sa.	—	—	11.787.825	32.295

Für das erste Halbjahr 1916 ergibt sich hiernach eine Gesamterzeugung von 6 497 032 t gegen 5 534 337 t in der gleichen Vorjahrszeit. Die Roheisenerzeugung war also um 962 695 t größer, wie im ersten Halbjahr 1915. Wir haben dieses Jahr in 6 Monaten fast ebensoviel erzeugt, wie in 7 Monaten des Vorjahres.

Die Junierzeugung verteilte sich auf die einzelnen Sorten wie folgt: (wobei in Klammern die Erzeugung für Mai 1916 angegeben ist). Gießereiroheisen 176 222 (161 191) t, Bessemerroheisen 14 650 (4 646) t, Thomasroheisen 706 214 (713 425) t, Stahl- und Spiegeleisen 167 171 (212 430) t, Puddelroheisen 17 250 (20 882) t. Von den Bezirken sind im Juni 1916 gegenüber Mai 1916 beteiligt: Rheinl.-Westfalen mit 463 879 (479 375) t, Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau mit 70 556 (73 574), Schlesien mit 63 000 (68 398) t, Norddeutschland (Küstenwerke) mit 20 030 (19 586) t, Mitteldeutschland mit 31 038 (32 690) t, Süddeutschland und Thüringen mit 20 858 (21 034) t, Saargebiet mit 79 689 (78 047) t, Lothringen mit 169 306 (171 222) t Luxemburg mit 163 151 (166 648) t.

Continentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Nürnberg.

Ergänzend wird uns über die gestrige Generalversammlung aus Nürnberg noch geschrieben: „Die Generalversammlung vom 20. Juli, in der 28 267 Aktien vertreten waren, genehmigte 2,5 Prozent Dividende auf die Vorzugsaktien und die übrigen Regularien. Generaldirektor Geh. Kom.-Rat Dr. v. Petri teilte folgendes mit: Die zunehmende Feindseligkeit der Presse und des Publikums, die Rückgänge in den Betriebsergebnissen, hervorgerufen unter anderem durch den auf das 5 bis 6fache gestiegenen Preis der Kohlen und die Ueberzeugung, daß auch nach dem Friedensschluß noch Jahre vergehen werden, ehe unsere italienischen Unternehmungen wieder normale Ergebnisse haben werden, haben uns veranlaßt, unser Guthaben an Aktien und Forderungen in Italien zu verkaufen; ebenso ist die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert u. Co. verfahren. Es ist auf den Kaufpreis, welcher einen bescheidenen Nutzen in sich schließt, bisher eine Anzahlung erfolgt und der Rest dürfte im Laufe des nächsten Monats bezahlt werden. Wir haben für den Restbetrag vorbehaltlose Forderungen an Schweizer Banken." Zum Schluß wählte die Generalversammlung 5 turnusmäßig ausscheidende Aufsichtsräte, darunter Bankdirektor Theodor Frank (Mannheim) wieder.

Frankfurter Effektenbörse.

* Frankfurt a. M., 21. Juli. (Priv.-Telegr.) Mangels Anregung hielt sich der Verkehr im heutigen freien Effektengeschäft in engen Grenzen. Die befriedigenden Berichte von den Kampffronten gaben aber der Gesamttendenz einen guten Rückhalt, die Kauflust auf dem Montanmarkte hat heute merklich nachgelassen, sodaß vereinzelt ein Abbröckeln der Kurse zu beobachten war. Gelsenkirchen schwächten sich merklich ab, während Aumetz-Friede sich gut behaupteten. Schließlich wurde auf diesem Gebiet die Tendenz ungleichmäßiger. Elektrowerte lagen fest. Beachtung fanden Aluminium und Bad. Zuckerfabrik. Lederaktien unverändert. Kriegsmaterialwerte wurden wenig beachtet. Chemische Aktien neigten eher nach unten. In Schiffahrtswerten hat das Geschäft merklich nachgelassen. Die Kurse konnten sich nur mühsam behaupten. Adler-Werke Kleyer, Rheinmetall, Deutsche Erdöl wurden unter den gestrigen Kursen genannt. Benz-Aktien, Fahrzeug Eisenach, sowie Hirsch-Kupfer behauptet. Auf dem Rentenmarkt hielten sich die Kurse auf dem bisherigen Stand. Oesterreich-ungarische Werte lagen fest. Japaner und Argentinier standen in Nachfrage. Privatdiskont 4⅛ bis 4⅜ Prozent. Die Börse schloß bei gut behaupteter Tendenz.

Berliner Effektenbörse.

Berlin, 21. Juli. (Devisenmarkt.)

Auszahlungen für:	21. Geld	21. Brief	20. Geld	20. Brief
Newyork	5.31	5.33	5.28	5.30
Holland	224.75	225.25	224.75	225.25
Dänemark	157.50	158.—	157.50	158.—
Schweden	157.50	158.—	157.50	158.—
Norwegen	157.50	158.—	157.50	158.—
Schweiz	102.87½	103.12½	102.87½	103.12½
Oest.-Ungarn	69.45	69.55	69.45	69.55
Rumänien	86.75	87.25	86.75	87.25
Bulgarien	79.50	80.50	79.50	80.50

Berlin, 21. Juli. (Drahtb.) Bei andauernd allgemeiner Zurückhaltung kam es an der Börse nur zu wenigen Umsätzen. Die Kurse stellten sich für Montan- und Rüstungswerte teilweise etwas niedriger, dagegen behaupteten Egerstorff Maschinen, Aluminium und Gothaer feste Haltung. Auch der Anleihemarkt war ziemlich fest. Außer deutschen Anleihen wurden noch ungarische gefragt. Am Devisenmarkt zog der Dollar um weitere drei Punkte an.

Wochenausweis der Bank von England vom 20. Juli 1916.

	in Pfund Sterling		geg. Vorw.
Gesamtrücklage	39.441.000	—	2.410.000
Notenumlauf	35.960.000	—	28.000
Barvorrat	56.951.000	—	2.440.000
Wechselbestand	90.709.000	—	437.000
Privatguthaben	85.343.000	—	8.157.000
Staatsschatzguthaben	58.092.000	—	3.148.000
Notenreserve	37.280.000	—	2.387.000
Regierungssicherheiten	42.188.000	+	(unver.)

Prozentverhältnis der Reserven zu den Passiven 27,29% gegen 29,39 in der Vorwoche, Clearinghouse-Umsatz 290 Million. gegen die gleiche Woche des vorigen Jahres 104 Millionen Zunahme.

Londoner Effektenbörse.

LONDON, 20. Juli.

	20.	19.		20.	19.
2½% Engl. Konsols	58 [illegible]	58 [illegible]	Pennsylvania	—.—	58 [illegible]
5% Argentinier	—.—	98 [illegible]	Southern Pacific	102 [illegible]	—.—
4% Brasilianer	55 [illegible]	55 [illegible]	Union Pacific	144 [illegible]	144.—
4% Japan. v. 1899	72 —	72 [illegible]	Steels	89 [illegible]	89 [illegible]
3% Portugiesen	—.—	52 [illegible]	Anac.Cop.neue Akt.	18 [illegible]	18 [illegible]
5% Russen v. 1906	90 [illegible]	89 [illegible]	Rio Tinto	60 [illegible]	60 [illegible]
4½% Russen v. 1909	80 [illegible]	80 [illegible]	Chartered	12/9	12/9
Baltimore and Ohio	—.—	—.—	De Beers deferred	11 [illegible]	11 [illegible]
Canadian Pacific	190.—	189 [illegible]	Lena Goldfields	1 [illegible]	1 [illegible]
Erie com.	37 [illegible]	37 [illegible]	Randmines	3 [illegible]	3 [illegible]
National Railway of Mexico	—.—	7 [illegible]	Privatdiskont	5 [illegible]	5 [illegible]
			Silber	29 [illegible]	29 [illegible]

Bankeingang: 121 000 Pfd. Sterling.

Londoner Metallmarkt.

London, 20. Juli. Kupfer: Kassa 93.—, 3 Monate, 93.— Elektro per Kassa 123.10, 3 Monate —, Best-Selected p. Kassa 143.—, 3 Monate —.— Zinn per Kassa 169 [illegible], per 3 Monate 167.—, Blei loko Nov. per Kassa 28 [illegible], Zink: per Kassa 51.— Dez. 47.—. Antimon —.— Quecksilber —.—.

Newyorker Effektenbörse.

NEWYORK, 20. Juli. (Devisenmarkt.)

	20.	19.
Tendenz für Geld	—.—	—.—
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittsrate)	2.—	2.—
Geld letztes Darlehen	2.37½	2.37½
Sichtwechsel Berlin	72.87½	73.—
Sichtwechsel Paris	5.91.—	5.91.—
Wechsel auf London (60 Tage)	4.71.25	4.71.25
Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.76.55	4.76.55
Silber Bullion	62.75	62.12½

New-York, 20. Juli. (Bondsmarkt).

	20.	19.		20.	19.
Atch.Top.Santa Fe 4% conv. Bonds	103 [illegible]	103 [illegible]	St. Louis S. F. 5 Bds.	72—	71—
Balt. Ohio 4½ Bds.	94 [illegible]	94 [illegible]	South. Pacific conv. 4 1929 M/I Bonds.	86 [illegible]	86 [illegible]
Ches. Ohio 4½ Bs.	88 [illegible]	88—	UnionPac.a.4% Bds.	93 [illegible]	93 [illegible]
North. Pac. 3 Bds.	65—	65 [illegible]	4½ Union Stat. St.1925 conv. Bonds	110—	110—
N.Pac.Pr.Lien 4 Bds.	91 [illegible]	92—	United States Steel Corp. 5% Bonds	105—	104 [illegible]
St. Louis and St. Franc. pr. 4 Bds.	61 [illegible]	70—			

WTB. Newyork, 20. Juli. Bei Eröffnung der Fondsbörse war die Tendenz unregelmäßig, doch bald nach den ersten Umsätzen etwas fester. Während Eisenbahnwerte, mit Ausnahme von Canadian Pacific und Norfolk Western, die stärker angeboten wurden, mehr in den Hintergrund traten, wurden Spezialwerte lebhaft gehandelt, doch auch auf diesem Markt war die Kursgestaltung uneinheitlich. Als ausgesprochen matt waren Schiffahrtswerte zu bezeichnen auf die Erwartung einer Gewinnsteuer, die den Reedereien auferlegt werden soll. Am Schluß war die Tendenz, wie Anfangs, unregelmäßig. Der Aktienumsatz belief sich auf 440 000 Stück.

NEWYORK, 20. Juli. (Aktienmarkt).

	20.	19.		20.	19.
Atch. Top. St. Fé c.	104 [illegible]	104 [illegible]	Northern Pacific c.	111 [illegible]	[illegible]
do. pref.	99 [illegible]	99 [illegible]	Pennsylvania 50 $	56 [illegible]	[illegible]
Baltimore and Ohio	89—	89 [illegible]	Reading 50 $	97 [illegible]	[illegible]
Canada Pacific	179 [illegible]	179 [illegible]	Chicago Rock Island Pacif. Railw.	20 [illegible]	[illegible]
Ches. & Ohio c.	61 [illegible]	61 [illegible]	Southern Pacific	97 [illegible]	[illegible]
Chic.Milw.St.Paul c.	96 [illegible]	96 [illegible]	South. Railw. com.	23 [illegible]	[illegible]
Denver & Rio Gr.	15—	15 [illegible]	South. Railw. pref.	67 [illegible]	[illegible]
do. do. pref.	36 [illegible]	37—	Union Pacific c.	137 [illegible]	[illegible]
Erie com.	35 [illegible]	35 [illegible]	Union Pacific pref.	—	[illegible]
Erie 1st pref.	53—	53 [illegible]	Wabash pref. a. Akt.	50 [illegible]	[illegible]
Erie 2nd pref.	44—	44 [illegible]	West Maryland com	29 [illegible]	[illegible]
Great North. pref.	118 [illegible]	118 [illegible]	Americ. Can com.	55 [illegible]	[illegible]
Gr. North. Ore Cert.	——	35—	do. do. pref.	108 [illegible]	[illegible]
Illinois Centr. com.	103 [illegible]	103 [illegible]	Americ. Locom. c.	69 [illegible]	[illegible]
Interborgh. Metrop. co. Cons. Co	16 [illegible]	16 [illegible]	Amer.Smelt.&Ref.c.	94 [illegible]	[illegible]
do. Metrop. pr.	74—	74—	do. Sugar Ref. c.	109 [illegible]	[illegible]
Kansas City and Southern	24 [illegible]	25—	Anac. Copp. Min. c.	82 [illegible]	[illegible]
do. pref.	60—	58—	Bethlehem Steel	442 [illegible]	[illegible]
Lehigh Valley 50 $	——	78—	Central Leather	53 [illegible]	[illegible]
Louisv. a. Nashv.	129—	132—	Consolidated Gas	—	[illegible]
Miss. Cans. Tex. c.	4 [illegible]	4 [illegible]	General Electr. c.	—	[illegible]
do. do. pr.	11 [illegible]	11 [illegible]	Mexic. Petroleum	100 [illegible]	[illegible]
Missouri Pacific	7—	7—	National Lead	—	[illegible]
Nat. Railw. of Mex.	5 [illegible]	5 [illegible]	Unit.Stat. Steels c.	85—	[illegible]
New York Centr. c.	103 [illegible]	103 [illegible]	Unit.Stat. Steels pr.	117 [illegible]	[illegible]
Ont. & West c.	26—	26—	Utah Copper com.	—	[illegible]
Norfolk & West. c.	127 [illegible]	128 [illegible]	Virgin.Car.Chem.c.	39 [illegible]	[illegible]
			Searsroebuck com.	137 [illegible]	[illegible]

Aktien Umsatz 440 000 (480 000)

Anmeldung des Bedarfs der Trocknereien und Stärkefabriken.

Berlin, 21. Juli. Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft fordert diejenigen Trocknereien und Stärkefabriken, welche im Wirtschaftsjahre 1916-17 Kartoffeln zu verarbeiten beabsichtigen, auf, ihren Bedarf bei ihr behufs Umlegung durch die Reichskartoffelstelle zur Anmeldung zu bringen.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft hat den Trocknern und Stärkeherstellern mittels Rundschreiben die näheren Bedingungen für die Bedarfsanmeldung bekanntgegeben. Alle Interessenten, denen diese Bedingungen noch nicht zugegangen sind, werden um unverzügliche Meldung bei der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft (Berlin W. 9, Köthenerstraße 37) ersucht.

Berücksichtigung finden können nur die bis zum 30. Juli angemeldeten Mengen Kartoffeln.

*

WTB. Bukarest, 21. Juli. (Nichtamtl.) Der Ausfuhrausschuß hat den Erlaß eines Ausfuhrverbotes für frische und konservierte Eier angeordnet. Die Durchfuhr aus der Türkei für die Mittelmächte kommender Mohairwolle ist gestattet.

WTB. Bern, 21. Juli. (Nichtamtlich.) Wie schweizerische Blätter berichten, hat die von der S.S.S. eingeleiteten Untersuchung ergeben, daß die Schokoladeausfuhr nach den Mittelmächten für das erste Halbjahr 1916 entgegen den verschiedenen Behauptungen, das feste Quantum nicht überschritt.

Verantwortlich: Für den allgemeinen Teil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Handelsteil: Dr. Adolf Agthe; für den Anzeigenteil u. Geschäftliches: Fritz Joos, sämtlich in Mannheim. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H.

Bekanntmachung.

Der Staatsanzeiger und das amtliche Verkündigungsblatt veröffentlichen eine Bekanntmachung des Kgl. stellv. Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 18. Juli 1916 Nr. W. I. 1640/6. 16. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Auf die Bekanntmachung, die auch bei dem Großh. Bezirksamt sowie den Bürgermeisterämtern eingesehen werden kann, wird hiermit hingewiesen. 46050

Mannheim, den 20. Juli 1916.

Großh. Bezirksamt.

Statt besonderer Anzeige.
Die glückliche Geburt eines gesunden
Mädels
zeigen ergebenst an. 1428
Reichsbankassessor Boldt und Frau Marie geb. Seestern-Pauly.

Lebensmittelhaus
Telephon 4358 O 3, 9 Telephon 4358
Täglich 46052
frisches Obst u. Gemüse
Edamer Käse das Pfund 1.80 Mk.
Obst- und Gemüse-Konserven

Soeben eingetroffen:
Großer Partie-Posten
Celluloid-Waren,
Puppen, Trompeten, Schiffe, Spiegel
Kinder-Rassel, Tiere aller Art,
deutsche, österreichische u. türkische Soldaten von 10 Pfg. an bis zu 1.— Mk.
H 3, 1 Birnbaum H 3, 1
neben Hosenmüller.

Alle Sprachen. 46000
Berlitz, O 6, 3. Teleph. 1474.

ROHRE
nahtlos und geschweisst
Leopold Weill
Mannheim-Industriehafen

Erstklassig eingerichtetes Institut für
rationelle Körperpflege
Hand- u. elektr. Vibrationsmassage. Anwendbar und bewährt bei nervösem Kopfschmerz, Gicht, Rheuma, Ischias, Korpulenz etc. 17308
Emmy Ploch, D 1, 3
Paradeplatz.
— Persönliche diskrete Behandlung. —

Gummi-Sohlen
f. Kinder v. 75 Pf. an
f. Damen v. 110 Pf. an
f. Herren v. 160 Pf. an
S. Tomberg & Co.
G 2, 12 9008
Gummi-Absätze
bekannte deutsche Marken. Das Anlegen der Sohlen u. Absätze wird von fachm. Kraft besorgt; es kann darauf gewartet werden.

Möbl. Zimmer
R 7, 13 2. St. möbl. Zim. zu verm. 1411
Traitteurstr. 28, 2. St. l. Möbl. Zim. zu vm. 1417

Läden.
L 4, 11 Laden m. Hinterzimmer, auch als Büro zu vermieten. 1009

Offene Stellen
Zur Aushilfe auf ein bis zwei Monate suchen wir per sofort eine gut empfohlene
Kassiererin.
Persönliche Vorstellung nebst Vorlegung einer schriftl. Bewerbung sowie von Zeugn. Vorm. 8-12 erb.
Gebr. Velten, S 1, 6. 60365

Für ein feines Spezialgeschäft der Nährmittelbranche tüchtige, erste
Verkäuferin
nicht unter 18 Jahren, bei hohem Gehalt
gesucht.
Nur repräsentable Damen, welche erstklassige Zeugnisse besitzen, wollen sich melden unt. Nr. 60388 an die Geschäftsstelle.

Durchaus tüchtiges
Büro-Fräulein
(Stenographie Gabelsb., Schreibmasch., Buchführ., Registratur) per 1. August in dauernde, angenehme, gut bezahlte Stellung ges. Gefl. Angeb. u. Zeugn.-Abschr., Lebenslauf, Referenzen, Gehaltsanspr. und Photographie erbeten.
Wilh. Marnet
Neustadt a. d. Haardt.

Danksagung.
Für die zahlreichen Kundgebungen wohltuender Anteilnahme, sowie für die herrlichen Blumenspenden anläßlich des uns durch das Hinscheiden unserer beiden, lieben Kinder erwachsenen schmerzlichen Verlustes, sagen wir auf diesem Wege tiefgefühlten Dank.
Mannheim, B 6, 12, den 21. Juli 1916.
Familie Ferdinand Hemmlein.

Verkäufe
In dem Laden D 2, 2 sind nachfolgende Einrichtungsgegenstände freihändig zu verkaufen, dieselben können Samstag vormittags 9—12 und nachmittags 3—6 Uhr besichtigt und erworben werden. 1407
1 großes Warenregal mit Fenster und Schieber, 1 großes offenes Regal, 2 Ladentheken, 1 Schaufenster-Glasabschluß, 5 Rohrstühle, 15 komplette Beleuchtungskörper (Elektr.), 1 Schreibpult, 2 Firmenschilder, 1 Klosett mit Spülkasten, 4 alte Lüster, 2 Kleiderschränke (1- u. 2tür.), 1 Kassenschrank, 1 Tisch mit Kopierpresse, 2 Nähmaschinen, 4 Tische, 5 große Bettfedernkasten, auch als Kartoffel- oder Futterkasten, 1 Balkenwage mit Gewichte, 1 Dezimalwage, 1 Trittleiter, 3 Oefen mit Rohr, 2 Schaufenster-Rouleaux, 5 Paar Fensterschutzläden mit Eisenstangen, 1 Handwagen rc.

1 Emailherd
Größe 150×90 billig zu verkaufen. U 5, 25. 1405

Schönes Erkergeländer
billig abzugeben. 1421
Lamehstr. 15, part. lks.

Zurückgesetztes
Schlafzimmer
m. 3tür. Spiegelschrank sowie einige Bettstellen, Schränke, Waschkommoden, Nachttische u. A. billig zu verkaufen.
Möbellager
Schwalbach, B 7, 4.
Anzusehen von 3—7 Uhr.

Ueberzieher f. st. Pers.
Lackstiefel Gr. 42
Stehkragen W. 42
Hemden W. 42
wenig getr., unpass. gew. z. v.
T 6, 21, 1 Tr., 4—5 Uhr.

Kauf-Gesuche
Getragenen
Damen-Brillantring
zu kaufen gesucht. Preis m. näh. Angab. u. Nr. 1230 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Majerfchyk, R 4, 24
kauft getragene Kleider, Schuhe, Wäsche, Pfandscheine, Fahrräder, Kinderwagen, Möbel aller Art zu höchsten Preisen. Postkarte genügt. 58028

Wer
die höchsten Preise für
getr. Kleider
Stiefel, Wäsche, Möbel usw. erzielen will, wende sich an 10
Brym, T 2, 16.

Vermietungen
C 4, 8 4. St. Wohnung 7 Zimm. z. [illegible]
Näh. 2. Stock [illegible]
Q 4, 7 2 Zim. u. Küche [illegible] erw. Pers. z. [illegible]
R 7, 40 4. St., 3 Zim. Küche [illegible]
Näheres Büro [illegible]
Uhlandstr. 29 [illegible]
Bad u. Zubeh. [illegible] bei Schneider V. [illegible]

Miet-Gesuche
Dame sucht Nähe Schloßplatz zwei gut
möbl. Zimmer
eventuell ein großes. Angeb. unt. Nr. [illegible] an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Entlaufen
Fox Terrier
mit schwarzem [illegible] entlaufen. [illegible]
Wiederbringer [illegible] Belohnung.
Junabuschstraße 11, [illegible]

Entlaufen 1 gelb., [illegible]
Dackel
Abzugeben geg. Belohnung Hotel Pfälzer Hof Paradeplatz. [illegible]

Zugelaufen
Ein braun und weiß gefleckter Teckel (Rüde) zugelaufen. P 6, 2.

Vermischtes
Während den
Ferien
nimmt Lehrerswitwe [illegible] Nähe Heidelbergs [illegible] Kinder in Pension. Gute Verpflegung u. Beaufsichtigung. Zuschr. unt. Nr. 1422 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Jagd
in guter Verbindung mit Mannheim gesucht.
Angebote unt. Nr. 60066 an d. Geschäftsstelle dieses Blattes.

MARCHIVUM